



Inhalt:

1. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Oebisfelde-Weferlingen
2. Genehmigungsverfügung Gemeinde Oebisfelde-Weferlingen
3. Verbandsgemeindevereinbarung der Städte Gröningen und Kroppenstedt und der Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt
4. Genehmigungsverfügung Verbandsgemeinde Westliche Börde
5. Gebietsänderungsvertrag für die Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt

6. Genehmigungsverfügung der Gemeinde Am Großen Bruch
7. Verbandsgemeindevereinbarung aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde
8. Genehmigungsverfügung der Verbandsgemeinde Flechtingen
9. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Altenhausen
10. Genehmigungsverfügung Gemeinde Altenhausen
11. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Bülstringen
12. Genehmigungsverfügung Gemeinde Bülstringen

13. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Calvörde
14. Genehmigungsverfügung Gemeinde Calvörde
15. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Erxleben
16. Genehmigungsverfügung Gemeinden Erxleben
17. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Flechtingen
18. Genehmigungsverfügung Gemeinde Flechtingen
19. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Ingersleben
20. Genehmigungsverfügung Gemeinde Ingersleben

Impressum

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Bösdorf	am:	26.05.2009
b) Eickendorf	am:	28.05.2009
c) Etingen	am:	26.05.2009
d) Kathendorf	am:	19.05.2009
e) Stadt Oebisfelde	am:	27.05.2009
f) Rätzlingen	am:	27.05.2009
g) Eschenrode	am:	28.05.2009
h) Döhren	am:	28.05.2009
i) Hödingen	am:	20.05.2009
j) Hörsingen	am:	27.05.2009
k) Schwanefeld	am:	25.05.2009
l) Seggerde	am:	26.06.2009
m) Siestedt	am:	28.05.2009
n) Walbeck	am:	28.05.2009
o) Flecken Weferlingen	am:	19.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis o) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Bösdorf	i) Hödingen
b) Eickendorf	j) Hörsingen
c) Etingen	k) Schwanefeld
d) Kathendorf	l) Seggerde
e) Stadt Oebisfelde	m) Siestedt
f) Rätzlingen	n) Walbeck und
g) Eschenrode	o) Flecken Weferlingen
h) Döhren	

aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis o) sowie die bisherigen Ortsteile der Stadt Oebisfelde werden Ortsteile der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Oebisfelde. Es wird eine Außenstelle im Flecken Weferlingen für den Zeitraum von 10 Jahren eingerichtet. Nach Ablauf dieser Frist soll eine bedarfsgerechte Prüfung des Erhaltes der Außenstelle erfolgen. Die Schließung der Außenstelle bzw. die Reduzierung der innerhalb der Außenstelle vorzuhaltenden Verwaltungsleistungen stehen dabei unter dem ausschließlichen Vorbehalt einer fehlenden Inanspruchnahme durch die Bürgerschaft des Weferlinger Raumes. Mit der Errichtung der Außenstelle soll eine bürgernahe Verwaltung sichergestellt und die Möglichkeit zur Erledigung aller Verwaltungsakte vorgehalten werden.
- (6) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinde-/Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (7) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen. Das gilt auch für die ehemaligen Ortsteile der Stadt Oebisfelde.
- (8) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften an, soweit sie sich auf die im § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Gemeinden beziehen. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der in § 1 Absatz 1 benannten Gemeinden und das nach dem zwischen den in § 1 Absatz 1 benannten und den übrigen Gemeinden der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen auf Grundlage des abzuschließenden Vermögensauseinandersetzungsvertrages bei den in § 1 Absatz 1 benannten Gemeinden verbleibende Eigentum gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung der in § 1 Absatz 1 benannten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ über. Vor Vertragsabschluss muss die finanzielle Situation jeder Gemeinde offengelegt werden. Schulden und Rücklagen sind angemessen zu verrechnen (Anlage 2).
- (3) Die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages anhängigen zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen behördlichen und gerichtlichen Verfahren der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Gemeinden soll nach Möglichkeit die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ im Sinne der vorgenannten Gemeinden weiterführen.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen, die den Mitgliedsgemeinden nach der Personalausweinandersetzung zugeordnet werden, treten kraft Gesetz im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsumfanges und unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis o) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen, welche den Mitgliedsgemeinden nach der Personalausweinandersetzung zugeordnet werden, durch die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsumfanges und unter Anerkennung der Be-

schäftigungszeiten richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis o) werden vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen. Ausnahme bilden die Stundenanpassung in Kindertagesstätten und Horten sowie die Altersteilzeitergänzungen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis o) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ angerechnet.
- (2) Die Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde - Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile der neuen Gemeinde. In den bisherigen Ortsteilen der Stadt Oebisfelde wird die Ortschaftsverfassung nicht eingeführt. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften werden dauerhaft Ortsvorsteher oder Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern eingeführt.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft innerhalb der neuen Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA aufgeführt sind, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - b) Planung, Errichtung, Umbau, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaften sowie der Um- und Ausbau oder die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
 - c) der Erlass und die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - d) die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung sowie weitere Grundstücksangelegenheiten von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“,
 - e) die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - f) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - h) die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Schließung der örtlichen Gemeindebüros
 - i) sowie alle die Gemeinde unmittelbar betreffenden Belange.
- (5) Die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten neuen Gemeinde übertragen:
 - a) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - b) Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 5 Buchstabe a) bis c) wird der jeweilige Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag von 25,- Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den oben genannten Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der zur Erledigung der den Ortschaften übertragenen Aufgaben notwendige Betrag entsprechend der dauerhaften Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (7) Dem Ortschaftsrat steht in allen Angelegenheiten der Ortschaft ein Vorschlagsrecht an die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ zu. Über die Vorschläge sollte das zuständige Gemeindeorgan der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ innerhalb von vier Monaten entscheiden. Zur Beratung von die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im zuständigen Gemeindeorgan ist einem Vertreter des Ortschaftsrates die Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.
- (8) Die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird Bestand und Betrieb der in den aufgelösten Gemeinden lt. § 1 Abs. a) bis o) vorhandenen, in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen gewährleisten, soweit und solange die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dieses zulassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen sich grundlegend ändern.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden, einschließlich anhängiger Rechtsverfahren, gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ ist bestrebt, die geplanten Investitionen der Ortschaften (Anlage 4) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 4 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister wird nach Ablauf ihrer Amtszeit entsprechend der für die Gemeinde „Stadt Oebisfelde - Weferlingen“ gültigen Satzung geregelt.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis o) und das von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich entsprechend den Festlegungen in Absatz 2 weiter. Nach Ablauf dieser Frist gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis c) tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortschaften a) bis p) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 5 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) **sofort** sind in Kraft zu setzen:
 - Hauptsatzung,
 - Geschäftsordnung,
 - Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige.
 - b) **bis zum 01.01.2012** in Kraft zu setzen sind:
 - Gebührensatzungen für:
 - Friedhofsgebührensatzung,
 - Kindertagesstättenbenutzungssatzung,
 - Benutzungs- und Entgeltordnung für die gelegentliche Benutzung gemeindlicher Einrichtungen,
 - Benutzungs- und Entgeltordnung FFW-Gerätehaus,
 - Benutzungs- und Gebührenordnung Bibliothek,
 - Satzung Gewässerunterhaltungsbeitrag,
 - Marktordnung und Gebührenordnung,
 - Satzungen über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen,
 - Feuerwehrsatzung,
 - Gefahrenabwehrverordnung,
 - Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung,
 - Straßenreinigungssatzung,
 - Wasser- und Abwassersatzung,
 - Sondernutzungssatzung,
 - Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
 - c) **bis zum 01.01.2015** in Kraft zu setzen sind:
 - Hundesteuersatzung,
 - Friedhofssatzung,
 - Baumschutzsatzung,
 - Vergütungssteuersatzung,
 - Bibliothekensatzung,
 - Gesellschaftsverträge,
 - Zweckvereinbarungen,
 - (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis o) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
 - (4) Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis o) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuern und Abgaben

Bis zum **31.12.2014** werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden bzw. in den Hebesatzungen festgelegten Steuerhebesätze beibehalten, ausgenommen hiervon sind Gemeinden, die sich in der Konsolidierung befinden.

§ 14 Investitionen

- (1) Die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösenden Gemeinden a) bis o) vorhandenen Mittel für Investitionen in den jeweiligen Ortschaften verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen der einzelnen Ortschaften, die in den Haushaltsatzungen bzw. Haushaltsplänen 2009 der Gemeinden veranschlagt und noch nicht fertiggestellt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden, soweit die bisherigen Gemeinden die Finanzierung insgesamt gesichert hatten oder die Finanzierung im Rahmen des neu zu erstellenden Finanzplanes möglich ist.
- (3) Die Erlöse aus dem Verkauf von Gemeindevermögen sind mit übernommenen Schulden der jeweiligen Gemeinden zu verrechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von fünf Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16.08.2009 Nr. 45/2

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden und Ortsteile a) bis o) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ fort. Die Feuerwehr der Stadt Oebisfelde soll **Schwerpunkfeuerwehr** bleiben. Die Feuerwehren der Gemeinde Hörsingen und des Fleckens Weferlingen sollen **Stützpunkfeuerwehren** bleiben.
- Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden und Ortsteile a) bis o) werden zu Ortsvorständen der Ortsteile bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der Vorstand der Stadt Oebisfelde bleibt Stadtvorstand. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ beruft ihren Gemeindevorstand umgehend neu.

§ 16 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die drei Schulstandorte Oebisfelde, Rätzlingen und Weferlingen.

- Grundschule Oebisfelde I;
- Grundschule Oebisfelde II;
- Grundschule Rätzlingen;
- Grundschule Weferlingen;
- Sekundarschule Oebisfelde;
- Gymnasium Weferlingen.

Die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird sich dafür einsetzen, diese Schulstandorte zu erhalten und sich für eine Beschulung der Weferlinger Sekundarschüler in Oebisfelde engagieren.

§ 17 Standorte für Kindertagesstätten

Die neue Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird sich bemühen, die Kindertagesstätten in Bösdorf, Etingen, Hörsingen, Oebisfelde, Rätzlingen, Walbeck und Weferlingen zu erhalten, solange diese wirtschaftlich zu betreiben sind. Der Erhalt der in einer aufgelösten Gemeinde bestehenden Kindertagesstätte ist abhängig von den jeweils tatsächlichen bzw. rechtlichen Vorschriften. Die neue Gemeinde „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird diese Einrichtungen erhalten, soweit diese für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Ortschaft und in der neuen Gemeinde erforderlich sind.

§ 18 Bau- und Wirtschaftshöfe

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der technischen Unterhaltung der gemeindlichen Einrichtungen wird ein gemeinsamer Wirtschaftshof in Oebisfelde betrieben. Bei Bedarf können Außenstellen eingerichtet werden.

§ 19 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzufragen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- Gemeinde Bösdorf, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Georg Ohndorf
Bürgermeister
- Gemeinde Eickendorf, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Günter Brink
Bürgermeister
- Gemeinde Etingen, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Wolfgang Kapps
Bürgermeister
- Gemeinde Kathendorf, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Detlef Großmann
Bürgermeister
- Stadt Oebisfelde, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Silke Wolf
Bürgermeisterin
- Gemeinde Rätzlingen, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Wilhelm Behrens
Bürgermeister
- Gemeinde Eschenrode, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Jürgen Böttcher
Bürgermeister

- Gemeinde Döhren, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Frank-Hilmar Rosburg
Bürgermeister
- Gemeinde Hödingen, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Heinrich Könnicke
Bürgermeister
- Gemeinde Hörsingen, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Peter Schorlemmer
Bürgermeister
- Gemeinde Schwanefeld, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Klaus Heuer
Bürgermeister
- Gemeinde Seggerde, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Lothar Masche
Bürgermeister
- Gemeinde Siestedt, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Michael Feiligg
Bürgermeister
- Gemeinde Walbeck, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Martin Herrmann
Bürgermeister
- Flecken Weferlingen, den 23.06.2009**
Unterschrift:
Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Gebietsänderungsvertrag (Stand 05.05.09)

Gemeinde	Abwasserwerkverband Spitze bzw. AZV Aller-Ohre	Wasserwerkverband Palmenstein	Ortsbürgermeister und Abwasser GmbH (OWAG)	Wasserversorgungsstelle Oebisfelde GmbH	Unterhaltungsvorstand Ohre-Ohre	Unterhaltungsvorstand Aller	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	Kommunalfachverband Sachsen-Anhalt GmbH & Co. (KOWISA)	Beteiligungs-KG (KOWISA)	Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt	Kommunaler Schadenausgleich	Gemeinschaftliche Versicherungsvorstand	Gemeinschaftliche Berufsgenossenschaft	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Forstbetriebsgemeinschaft
Bösdorf	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Eickendorf	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Etingen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Kathendorf	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Stadt Oebisfelde (Lockstedt)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rätzlingen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Eschenrode	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Döhren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hödingen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hörsingen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schwanefeld	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Seggerde	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Siestedt	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Walbeck	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Flecken Weferlingen**	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Vgem Flechtingen**	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Vgem Oebisf.-Calvörde	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

*Weferlingen: Friedrich-Bödecker-Kreis S.A. e.V. Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte e.V.
 **Vgem Flechtingen
 - Bund Deutscher Schiedsmänner und Frauen, Bochum
 - Fremdenverkehrsgesellschaft ELM-Lappwald
 - Studieninstitut SA e.V. Magdeburg
 - LAG "Flechtinger Höhenzug"
 - Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide, Magdeburg
 - Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., Bersinghausen
 - Landesfachverband der Standesbeamten SA, Bernburg (Saale)
 - Kommunaler Arbeitgeberverband
 - OKV

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 Gebietsänderungsvertrag

Gesamtübersicht über die Schulden und Rücklagen

Gemeinde	Rücklagen 31.12.2008		Schulden 31.12.2008		Verrechnung Rückl./Schulden (verfügbare Mittel) in EUR	maßgebende Einwohner (EW) für 2008 (31.12.2008)
	in EUR	pro EW	in EUR	pro EW		
Oebisfelde	6.292.840,20	862,62	86.300,00	11,83	6.206.540,20	7.295
Bösdorf	245.593,45	532,74	8.444,00	18,32	237.149,45	461
Eickendorf	30.738,70	153,69	3.568,00	17,84	27.170,70	200
Etingen	328.332,84	641,28	7.919,00	15,47	320.413,84	512
Kathendorf	389.759,16	1.459,77	0,00	0,00	389.759,16	267
Rätzlingen	59.272,53	75,03	1.019.921,00	1.291,04	-960.648,47	790
Weferlingen	851.488,95	368,13	228.559,17	97,95	624.929,78	2.313
Döhren	27.080,44	123,09	36.035,40	163,80	-8.954,96	220
Eschenrode	58.931,05	338,68	0,00	0,00	58.931,05	174
Hödingen	152.556,73	550,75	151.060,00	545,34	1.496,73	277
Hörsingen	223.918,10	358,27	635.949,60	1.017,52	-412.031,56	625
Schwanefeld	67.099,69	233,80	64.094,06	223,32	3.005,63	287
Seggerde	49.080,53	481,18	0,00	0,00	49.080,53	102
Siestedt	135.568,74	230,56	0,00	0,00	135.568,74	588
Walbeck	177.694,32	220,46	534.263,34	862,86	-356.569,02	806
insgesamt	9.089.955,43		2.774.113,63		6.315.841,80	14.917

Anlage 3 zu § 7 Abs. 8 (Stand 05.05.09)

- Einrichtungen der Gemeinde Bösdorf**
Sportanlage mit Funktionsgebäude und 2 Sportplätzen und 2 Reitanlagen
Kindertagesstätte
Spielplatz
Gebrauchshundeanlage
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Eickendorf**
kombinierter Sport- und Spielplatz
Gemeindehaus mit Wohnheit
FFW mit kombiniertem Dorfgemeinschaftshaus

- Einrichtungen der Gemeinde Etingen**
Sportanlage mit Funktionsgebäude und 2 Sportplätzen und 1 Reitplatz
Kindertagesstätte mit Mehrfachnutzung im 1. Obergeschoss
Jugendraum
Festplatz/Spielplatz
Mehrzweckgebäude (ehem. Schwesternstation) ??
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Kathendorf**
Mehrzweckplatz
Jugendraum
Dorfgemeinschaftshaus
Rathaus
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Stadt Oebisfelde**
 - Schulen**
2 Grundschulen (GS „An der Aller“, GS „Drömlingsfische“)
Sekundarschule (Drömlingsschule)
 - Sporteinrichtungen**
3 Sporthallen (davon 1 reine Schulsporthalle)
Sportzentrum mit Funktionsgebäude, 2 Fußballplätzen, 1 Hockeyplatz und 1 Tennisanlage
Sportplatz Ortsteil Weddendorf
Bolzplatz Ortsteil Buchhorst
Schützenhaus
Schießsportanlage Ortsteil Weddendorf
 - Kindertagesstätten / Hort**
- 5 Kindertagesstätten
- Kita „Knirpsentreff“ Oebisfelde (eventl. Ersatzneubau)
- Kita „Villa Kunterbunt“ Oebisfelde
- Außenstelle „Storchennest“ Breitenrode
- Kita „Regenbogenland“ Oebisfelde
- Kita „Wiesenhüpfen“ Weddendorf (freier Träger DRK)
- Kita „Wassendorfer Rabauken“ (Wassendorf)
1 Hort mit zwei Standorten
 - Sonstige Einrichtungen der Stadt**
Rathaus
Burganlage mit Heimatmuseum
Stadtbibliothek
Mehrgenerationenhaus Theodor-Müller-Straße
Jugendbegegnungsstätte
2 Jugendtreffs (Ortsteile Breitenrode und Lockstedt)
4 Gemeinschaftseinrichtungen (Ortsteile Oebisfelde, Breitenrode, Buchhorst, Lockstedt, Wassendorf, Gehrendorf)
11 Spielplätze (4 im Stadtgebiet, 1 je Ortsteil)
Naherholungszentrum Wassendorf
8 FFWe (in allen Ortsteilen)
3 Friedhöfe mit Friedhofskapelle (Ortsteile Oebisfelde, Gehrendorf und Lockstedt)
Ehrenfriedhof (Ortsteil Buchhorst)
10 Kriegerdenkmäler (in allen Ortsteilen)
4 Gemeinschaftseinrichtungen (Ortsteile Wassendorf, Lockstedt, Buchhorst, Breitenrode)
4 Gemeindesäle (Ortsteile Wassendorf, Niendorf, Weddendorf und Gehrendorf) Wirtschaftshof
- Einrichtungen der Gemeinde Rätzlingen**
Grundschule mit Sporthalle und Sportplatz mit Funktionsgebäude und Grillhütte
Kindertagesstätte „Drömlingspatzen“ mit Außenstelle Hort
Jugendraum
Spielplatz
Festplatz
Bibliothek
Schützenhaus
Anglerheim
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle (Eigentum Evangelische Kirche)
2 Kriegerdenkmäler
- Einrichtungen der Gemeinde Eschenrode**
Sportplatz (Eigentum Evangelische Kirche)
Lagerplatz
Dorfgemeinschaftshaus mit Saal
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Döhren**
kombinierter Sport- und Spielplatz
Dorfgemeinschaftshaus
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle (Eigentum Evangelische Kirche)
2 Kriegerdenkmäler
- Einrichtungen der Gemeinde Hödingen**
Sportplatz mit Sportlerheim
Spielplatz
Dorfgemeinschaftshaus
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Hörsingen**
Kita „Schöleckerstrolche“ (Übertragung an freien Träger Seniorenhilfe Hal-densleben GmbH)
Sportplatz mit Sportlerheim
Volleyball- und Bolzplatz
Spielplatz
Festplatz (Nutzung durch Schützenverein)
Dorfgemeinschaftshaus mit Saal
Gemeindebüro
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Schwanefeld**
Sportplatz
Dorfgemeinschaftshaus
Friedhof mit Friedhofskapelle
FFW
Kriegerdenkmal
- Einrichtungen der Gemeinde Seggerde**
Dorfgemeinschaftshaus/Gemeindebüro
FFW
Friedhof mit Friedhofskapelle



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16.08.2009 Nr. 45/3

m) Einrichtungen der Gemeinde Siestedt

- 3 Sportplätze (in Siestedt, OT Klinze, OT Ribbensdorf)
- 2 Sportlerheime (in OT Klinze, OT Ribbensdorf)
- Dorfgemeinschaftshaus (OT Ribbensdorf)
- 3 FFW (in Siestedt, OT Klinze, OT Ribbensdorf)
- 3 Friedhöfe mit Friedhofskapellen (in Siestedt, OT Klinze, OT Ribbensdorf, OT Klinze Eigentum Ev. Kirche)
- 3 Kriegerdenkmäler

n) Einrichtungen der Gemeinde Walbeck

- Marktgebäude
- Bürgerhaus „Ulrich Mühe“
- Kantorat (Heimatstube, Gemeindebüro; Eigentum Evangelische Kirche)
- Sporthalle
- Vereinshaus (Nutzung durch Schützenverein)
- Kita „Hagenwichtel“
- FFW
- Ehemalige Kaserne
- Domruine
- Festplatz
- Sportplatz mit Sportlerheim
- Badestelle
- Bauhof
- Friedhof mit Friedhofskapelle (Eigentum Evangelische Kirche)

o) Einrichtungen des Fleckens Weferlingen

- Grundschule mit Planschule
- Sportplatz mit Sportlerheim
- Sporthalle „Allertalhalle“
- Kita „Allerspatzen“ (Übertragung an freien Träger Seniorenhilfe HDL GmbH)
- Rathaus
- Bibliothek
- Heimat- und Apothekenmuseum
- Burganlage
- 2 Spielplätze
- FFW
- 2 Kriegerdenkmäler
- Jugendtreff
- ehemaliger Schafstall
- Öffentliche Toilette mit Pumpstation AZV
- altes Spritzenhaus
- alte Feuerwehrgarage
- Garage Sophienstraße
- Baracke Riesenfeld – alter Hof
- ehemalige Trafostation Parkplatz

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Bösdorf

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Kindertagesstätte "Drömlingsstrolche"	5.500	0	
		Sanierung Terrassendach			
		Kellerinnenwandputz und Kellerfenster im Winkel 1	13.500	0	
		Sportlerheim Fenstererneuerung	5.000	0	
		Sportlerheim Parkplatzbeleuchtung	800	0	
		Summe:	24.800	0	
2010	01-10	Sportlerheim Pflasterung Außenbereich	4.200		
		Summe:	4.200	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Beiträge €	Bemerkungen
2009	01-09	Planungskosten Bebauungsplan Schnubbenbusch	10.000			
		Summe:	10.000	0	0	
2012	01-12	Ausbau Drömlingstraße 1.BA	229.700		63.900	Erhebung 2012
		Summe:	229.700	0	63.900	
2013	01-13	Ausbau Drömlingstraße 2.BA	263.500		68.500	Erhebung 2013
		Summe:	263.500	0	68.500	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Tiefbrunnen	36.000		
		Summe:	36.000	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Döhren

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	5.000	0	
		Summe:	5.000	0	
2010	01-10	Summe:	0	0	
2011	01-11	Summe:	0	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Beiträge €	Bemerkungen
2009	01-09	Oberflächensanierung Dorfstraße	20.000			
		Summe:	20.000	0	0	
2010	01-10	Oberflächensanierung Dorfstraße	20.000			
		Summe:	20.000	0	0	
2011	01-11	Ausbau Luckenweg	208.400	113.800	86.200	Fördermittel ALFF beantragen
		Summe:	208.400	113.800	86.200	
2012	01-12	Ausbau Schmiedeweg	150.000			
		Summe:	150.000	0	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Eickendorf

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Rekonstruktion Feuerwehrgarage	15.000	0	
		Investitionszuschuss Grundschule Rätzlingen	9.000		
		Summe:	24.000	0	
2010	01-10	Summe:	0	0	
2011	01-11	Windfang Trauerhalle	15.000	0	
		Summe:	15.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausbau Nebenanlagen Dorfstraße 2. Bauabschnitt	64.000	0	Beitrags Erhebung 2010
		Summe:	64.000	0	
2010	01-10	Rekultivierung Mülldeponie	4.200		Eigenanteil, Fördermittelantrag ALFF
		Summe:	4.200	0	
2011	01-11	Summe:	0	0	
2012	01-12	Ausbau Nebenanlagen K 1135 Bereich Belsdorfer Straße	15.000		Beitrags Erhebung 2013, Kostenschätzung erforderlich
		Summe:	15.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	5.000	0	
		Brandschutz Sanierung Garage	30.000	0	
		Summe:	35.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2010	01-10	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	13.000	0	
		Summe:	13.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2011	01-11	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	13.000	0	
		Summe:	13.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausrüstung Dorfgemeinschaftshaus	5.000		
		Summe:	5.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	5.000	0	
		Summe:	5.000	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Etingen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausbaumaßnahme Keindorfer Straße 4	244.800	0	
		Zuschuss Ausbau Kirche	15.000		
		Summe:	259.800	0	
2010	01-10	Summe:	0	0	
2011	01-11	Summe:	0	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Summe:	0	0	
2010	01-10	ländlicher Wegebau "Zur Hölle"	97.300		Fördermittelantrag gestellt, Anliegerbeiträge 2011 erheben
		Summe:	97.300	0	
2011	01-11	Summe:	0	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Brandschutz ausrüstungen	8.000		
		Summe:	8.000	0	
2010	01-10	Summe:	0	0	
2011	01-11	Summe:	0	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Hödingen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2011	01-11	Sanierung Sportlerheim-Außenfassade, Fußboden Saal	50.000	0	
		Summe:	50.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Anliegerbeitr.* €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausbau Dorfstraße	136.600	77.200	21.400	
		Herstellung RW-Kanal Kreisstraße				
		Richtung Siedstedt	6.500	0	0	
		Oberflächensanierung Siedstedter Weg	23.600	0	0	
		Summe:	166.700	77.200	21.400	
2010	01-10	Pflasterarbeiten Hof Dorfstraße 26	30.000	0	0	Kostenschätzung erarbeiten
		Summe:	30.000	0	0	
2011	01-11	Gemeindestraßen Ländlicher Wegebau Hödingen-Siedstedt	80.000	0	0	Kostenschätzung erarbeiten
		Summe:	80.000	0	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus	10.000		
		Summe:	10.000	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Hörsingen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	278.000	145.000	FM ALFF
		Summe:	278.000	145.000	
2010	01-10	Abriss Schuppen Festplatz	20.000	0	
		Summe:	20.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Anliegerbeitr.* €	Bemerkungen
2009	01-09	Abfluslose Sammelgrube für Sportplatz	1.600	0	0	
		Ausbau Wirtschaftsweg zum Sportplatz	79.500	42.600	21.200	
		Summe:	81.100	42.600	21.200	
2010	01-10	Erichtung Feuerlöschsteich Büschen	30.000	0	0	
		Summe:	30.000	0	0	
2011	01-11	Weiterführung Wirtschaftswegebau	0	0	0	Kostenschätzung erarbeiten
		Summe:	0	0	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Brandschutz	2.600		
		Summe:	2.600	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Kathendorf

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Erneuerung Dach und Tor alte Feuerwehrgarage	13.000	0	
		Neubau Trauerhalle	146.000	72.900	Fördermittel über ALFF erhalten
		Summe:	159.000	72.900	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2010	01-10	Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus / FFW 1. BA	50.000	0	Fördermittel über Konjunkturprogramm II prüfen
		Summe:	50.000	0	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2011	01-11	Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus / FFW 2. BA	50.000	0	Fördermittel über Konjunkturprogramm II prüfen
		Summe:	50.000	0	

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Stadt Oebisfelde

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Sanierungsmaßnahme GS An der Aller integratives Grundschulzentrum mit Hort 1. BA	1.438.000	1.164.780	beantragte Fördermittel
		Denkmal und Platzgestaltung Breitenrode	40.000	24.000	beantragte Fördermittel nur bei Bewilligung FM zu realisieren
		Zuschuss DRK Erweiterung Kita Wiesenhüpfel	88.000	keine	nur bei Bewilligung FM zu realisieren
		Ausbau Naherholungsgebiet Badekuhle Wassendorf	245.000	147.000	Fördermittelpflicht, sonst Umsetzung FM aus Knirpsentreff
		Sanierung Gaststätte/Saal Niendorf	88.000		
		Ersatzneubau Kita Knirpsentreff	1.500.000		
		Sanierungsmaßnahme Schützenhaus			
		Dach, Fenster, Wärmedämmung	102.300		
		Hans-Pickert-Halle Vordach Terrasse	25.300		Kostenangebot liegt vor
		Sanierung Sporthalle Am Bahnhof			Grobkostenschätzung liegt vor
		Sanierung Sanitärbereich einschl. Lüftung und Erneuerung der Raumdecken	113.300		Denkmalrechtliche Genehmigung
		Burg Oebisfelde - Ausbau Kaminzimmer	114.200		
		Burg Oebisfelde - Ausbau Kapelle	65.400		
		Zuschuss Nikolaikirche (Fortführungsmaßnahme)	30.000		
		Erweiterungsbau Hort GS I	165.000		Spernung der Mittel bis Entscheidung zum integrativen Grundschulzentrum
		Kita I - Sanierung Kelleraußenwand, Sanierung Fassade Nebengebäude, Pflasterung Hofbereich	82.900		
		Kita II - Sanierung Keller, Fassade Nebengebäude Hofbereich	64.900		
		Kita Wassendorf - Zaunanlage	25.000		
		FFW-Gerätehaus - Sanierung Fassade	31.400		
		Jugendclub Oebisfelde - Ausbau Windfang	14.500		
		Klötzer Straße 1 - Fassadensanierung	17.400		
		Summe:	4.750.600	1.164.780	

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2010	01-10	Sanierungsmaßnahme GS An der Aller 2. BA integratives Grundschulzentrum mit Hort 2. BA	1.400.000	1.134.000	beantragte Fördermittel ohne Sportflächen beantragte Fördermittel



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/4

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Siestedt

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Mehrzweckraum-Kirche Siestedt	214.000	193.000	FM ALFF, Zuschuss Kirche, Zuschuss Kirchenkreis
Summe:			214.000		
2010	01-10	Neubau Feuerwehrgerätehaus Ribbendorf	0	0	Kostenschätzung erarbeiten
Summe:			0		

Investitionsprogramm Gemeinde Siestedt 2009 - 2011 Hochbau

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Ausbau Friedhofsweg - Ribbendorf	51.000	0	
Summe:			51.000		
2010	01-10	Ausbau Straße "Am Plan" - Ribbendorf	21.800	0	
2010	02-10	Ausbau Straße "Am Schmiedeberg"	32.500	0	
Summe:			54.300		
2011	01-11	Ausbau Straße "An der Masch"	101.500	0	
Summe:			101.500		
2012	01-12	Ausbau Mittelstraße (Um den Berg)	75.000	0	
Summe:			75.000		

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Walbeck

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2010	01-10		0	0	
Summe:			0		
2011	01-11	Bürgerhaus/Kindertagesstätte	55.000	55.000	
Summe:			55.000		
2012	01-12	Bürgerhaus/Kindertagesstätte	55.000	55.000	
Summe:			55.000		

Investitionsprogramm Gemeinde Walbeck 2009 - 2012 Tiefbau, Straßen und ländliche Wege

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Beiträge €	Bemerkungen
2010	01-10	Ausbau der Nebenanlagen der L 20	289.000	138.000		
Summe:			289.000	138.000		
2011	01-11		0	0		
Summe:			0			
2012	01-12		0	0		
Summe:			0			

Investitionsprogramm Gemeinde Walbeck 2009 - 2011 Ausrüstungen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Summe:	0		
2010	01-10	Summe:	0		
2011	01-11	Summe:	0		

Anlage 4 zu § 9 Absatz 2 Investitionsplanung Gemeinde Weferlingen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Einbau einer Stahltreppe Berufried	282.800	132.200	Fördermittel ALFF
2009	02-09	Neubau Dorfgemeinschaftshaus	1.900.000	1.662.500	Fördermittel ALFF
Summe:			2.182.800		
2010	01-10	Mauerwerkssanierung Burgruine	231.100	111.300	Fördermittel ALFF
Summe:			231.100		

Investitionsprogramm Flecken Weferlingen 2009 - 2011 Hochbau

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Brandschutz	11.300		
2009	02-09	Grundschule	1.600		
2009	03-09	Gemeindearbeiter	3.000		
2009	04-09	Tourist-Information	2.000		
Summe:			17.900		
2010	01-10	Summe:	0		
2011	01-11	Summe:	0		

Investitionsprogramm Flecken Weferlingen 2009 - 2011 Tiefbau, Straßen und ländliche Wege

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Oberflächenanierung	10.000		
2009	02-09	Sanierung abflusslose Sammelgrube Sportplatz	6.000		
Summe:			16.000		
2010	01-10	Ausbau Gemeindestraßen	0		Kostenschätzung erforderlich
Summe:			0		

Investitionsprogramm Flecken Weferlingen 2009 - 2011 Ausrüstungen

Jahr	Nr.	Maßnahme	Kosten €	Fördermittel €	Bemerkungen
2009	01-09	Brandschutz	11.300		
2009	02-09	Grundschule	1.600		
2009	03-09	Gemeindearbeiter	3.000		
2009	04-09	Tourist-Information	2.000		
Summe:			17.900		
2010	01-10	Summe:	0		
2011	01-11	Summe:	0		

Anlage 5 zu § 11 Absatz 1 Gebietsänderungsvertrag (Stand: 06.05.09)

Gemeinde	Verwaltungsneubesetzung	Entschädigungsneubesetzung	Feuerwehr	Feuerwehrrat	Baumneubesetzung	Friedhofsausschuss	Friedhofsausschussneubesetzung	Sonderneubesetzung
Bösdorf	16.11.2004	28.03.1995				15.11.2005	15.11.2005	
Eickendorf	13.09.2004	27.04.1995				30.01.2006	30.01.2006	
Etingen	17.07.1997	20.04.1995				02.11.2005	02.11.2005	
Kathendorf	20.08.1997	19.05.1995				22.11.2005	22.11.2005	
Stadt Oebisfelde	14.07.1997	13.10.2008			13.05.1998	14.11.2005	14.11.2005	08.05.1995
Rätzlingen	13.05.2004	27.06.1995				10.11.2005	10.11.2005	26.02.1998
Eschenrode	21.09.2006	---	29.10.1996			25.11.2005	25.11.2005	---
Everingen	28.08.2006		30.08.1996			25.11.2005	25.11.2005	
Döhren	07.09.2008		04.06.1996			13.11.2008	13.11.2008	
Hödingen	26.09.2006		19.07.2005			08.07.1996	08.11.2007	
Hörsingen	08.08.2006		12.02.1996	24.11.1997		14.12.2005	14.12.2005	13.12.2005
Schwanefeld	06.11.2006		16.04.1996			03.12.2004	03.12.2004	
Seggerde	12.10.2006		20.09.1996			05.12.2007	05.12.2007	
Siestedt	14.09.2006		22.01.1996	14.12.1992		26.11.2004	14.12.2004	
Walbeck	28.08.2006		25.04.1997			15.12.1997	23.01.2003	
Flecken Weferlingen	31.07.2006		23.05.1995					15.07.1991
Vgvm Flechtingen	17.11.2005							
Vgvm Oebis-Calv.								

Gemeinde	Straßenneubesetzung	Kindertagesstättenneubesetzung	Benutzungs- und Englohnung für die zugewanderten Benutzungsneubesetzung	Benutzungs- und Englohnung FFV-Gerätehaus	Benutzungs- und Englohnung Bibliothek	Straßenneubesetzung	Erneuerungskostenbeitragsneubesetzung
Bösdorf	12.11.1996	28.10.2003				14.02.1995	
Eickendorf	15.11.1996		11.12.2001			29.09.1994	10.04.2001
Etingen		07.12.1999				13.12.1994	
Kathendorf	15.11.1996		06.11.2001			04.03.1999	
Stadt Oebisfelde	13.05.1996	16.06.2003	09.12.2002			02.11.2002	04.03.1992
Rätzlingen	14.11.1996	27.11.2003	25.11.2004			18.06.1997	15.09.1992
Eschenrode	21.03.1997		15.06.2000			15.08.2002	
Everingen	14.03.1997		11.07.2002			20.05.1998	
Döhren	15.04.1997		26.07.2002			26.05.1999	
Hödingen	21.10.1997		29.08.2005			27.03.2002	
Hörsingen	24.11.1997		27.03.2003			24.11.1997	
Schwanefeld	11.03.1997		18.11.2008			23.06.1997	08.06.2006
Seggerde	04.07.1997		25.06.2001			02.10.2008	
Siestedt	18.11.1999		18.04.2002			06.07.2000	19.10.2006
Walbeck	02.12.1996	24.11.2008	29.01.2009			27.10.2008	
Flecken Weferlingen	23.01.1997			03.12.2002		16.11.1998	17.05.1999
Vgvm Flechtingen							
Vgvm Oebis-Calv.							

Gemeinde	Förderlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Vereine	Wasserneubesetzung	Marktordnung und Gebührenordnung	Gebührensatz	Gebührensatz für Sportstätten
Bösdorf					
Eickendorf					
Kathendorf					
Stadt Oebisfelde	14.05.2008		27.08.1990		
Rätzlingen					
Eschenrode					
Everingen					
Döhren					
Hödingen					
Hörsingen					
Schwanefeld					
Seggerde					
Siestedt					
Walbeck				07.12.1998	
Flecken Weferlingen			22.06.1998	06.10.1998	
Vgvm Flechtingen		04.07.2007			
Vgvm Oebis-Calv.					

Gemeinde	Abwesenheitsneubesetzung	Kindertagesstättenneubesetzung	Benutzungs- und Englohnung für die zugewanderten Benutzungsneubesetzung	Benutzungs- und Englohnung FFV-Gerätehaus	Benutzungs- und Englohnung Bibliothek	Straßenneubesetzung	Erneuerungskostenbeitragsneubesetzung
Bösdorf	25.09.2001	26.05.2005				14.02.1995	
Eickendorf	11.10.2002	28.05.2005				29.09.1994	10.04.2001
Etingen	04.09.2001	05.12.2006				13.12.1994	
Kathendorf	18.09.2001	26.04.2005				04.03.1999	
Stadt Oebisfelde	08.03.1993	11.11.2002	11.04.2005			02.11.2002	04.03.1992
Rätzlingen	20.09.2001	21.04.2005				18.06.1997	15.09.1992
Eschenrode	29.11.1997	04.11.1997				15.08.2002	
Everingen	03.12.1997	14.10.1997	07.12.1994			20.05.1998	
Döhren	11.12.1997	27.10.1997	26.10.1993			26.05.1999	
Hödingen	27.01.1998	21.10.1997	15.11.1993			27.03.2002	
Hörsingen	14.01.2003	30.04.2009	19.06.1995			24.11.1997	
Schwanefeld	17.11.1997	28.10.1997	21.08.1995			23.06.1997	08.06.2006
Seggerde	18.12.1997	22.10.1997	31.03.1994			02.10.2008	
Siestedt	11.04.2003	06.11.1997	26.02.1991			06.07.2000	19.10.2006
Walbeck	23.01.2003	06.11.1997	23.10.1992			27.10.2008	
Flecken Weferlingen	29.04.2003	13.11.1997	16.07.1990			16.11.1998	17.05.1999
Vgvm Flechtingen							
Vgvm Oebis-Calv.							

Gegenüber der Stadt Oebisfelde und den Gemeinden Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf, Rätzlingen, Weferlingen, Döhren, Eschenrode, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt und Walbeck wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz – GemNeuIGrG gleichlautend mit Bescheid vom 04.08.2009 unter Aktenzeichen: 35.41-01486 erteilt.

Ministerium des Innern
der Staatssekretär

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen aus sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und neun Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Stadt Oebisfelde und der Gemeinden Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf und Rätzlingen durch die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Schreiben vom 26.06.2009 und der Gemeinden Flecken Weferlingen, Döhren, Eschenrode, Hödingen, Hörsingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt und Walbeck durch die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen mit Schreiben vom 25.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuIGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Börde den durch die Stadt Oebisfelde, den Flecken Weferlingen und die Gemeinden Bösdorf, Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen, Hödingen, Hörsingen, Kathendorf, Rätzlingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt und Walbeck geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Mit dem Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinden im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaften angehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oebis



IV.
Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung von Everingen auch die Aufgaben der Gemeinde Everingen nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Gemeinde Everingen geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Da die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen verwaltungsgemeinschaftsübergreifend aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen gebildet wird und nicht alle Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften an der Bildung der Einheitsgemeinde beteiligt sind, weise ich des Weiteren darauf hin, dass Vermögensauseinandersetzung und der Personalübergang unabhängig vom Vertrag im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen zu regeln sein werden.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

zu § 1 Abs. 5

Nach Satz 2 beabsichtigt die entstehende Einheitsgemeinde eine Außenstelle einzurichten. Grundsätzlich obliegt die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gem. § 63 Abs. 1 GO LSA. Da die im vorliegenden Fall vereinbarte, nach den Sätzen 3 und 4 der Vereinbarung unter anderem befristete Bestimmung hinreichend Spielraum zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Außenstelle und somit ausreichend Entscheidungsspielraum belässt, kann dies jedoch hingenommen werden.

Zu § 2 Abs. 2

Der Formulierung des Satzes 3 steht die Festlegung im § 14 Abs. 1 des Vertrages entgegen, die regelt, dass die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage vorhandenen Mittel für Investitionen in den jeweiligen Ortschaften verwendet werden sollen. Darüber hinaus verzeichnen einige der vertragschließenden Gemeinden ein hohes Minus an verfügbaren Mitteln. Daher würde die Regelung in Bezug auf diese Gemeinden bereits deswegen ins Leere laufen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Soweit in Abs. 1 und 2 Regelungen zum Personalübergang „im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsumfanges und unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten“ getroffen werden, merke ich an, dass derartige Zusicherungen einen Eingriff in die Personalhoheit des neuen Dienstherrn darstellen. Überdies läuft die Regelung bereits deswegen ins Leere, weil der Personalübergang im vorliegenden Fall hinsichtlich beider Verwaltungsgemeinschaften einzelvertraglich zu regeln sein wird.

Zu § 7 Abs. 2

Soweit in dieser Regelung auf die Möglichkeit der Einführung von Ortsvorstehern hingewiesen wird, läuft dies ins Leere, da die Gemeinderäte aller vertragschließenden Gemeinden nach § 7 Abs. 3 als Ortschaftsräte übergeleitet werden. Damit bleibt für die Einführung von Ortsvorstehern jedenfalls derzeit kein Raum.

Zu § 7 Abs. 4

Auch wenn Satz 1 der Regelung nur auf § 87 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 GO LSA verweist, ergibt sich bereits aus der nachfolgenden Aufzählung, dass hier auch die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 6 und 7 GO LSA aufgeführten Zuständigkeiten umfasst werden sollen. Dies wäre auf Grund des Vorrangs der gesetzlichen Regelung auch nicht abdingbar.

Zu § 7 Abs. 6

Soweit in dieser Regelung auf Abs. 5 Buchst. a) bis c) verwiesen wird, merke ich an, dass Abs. 5 nur die Buchst. a) und b) enthält.

Zu § 7 Abs. 7

Nach Satz 2 sollte der Gemeinderat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen über Vorschläge der Ortschaftsräte innerhalb von vier Monaten entscheiden. Ich weise darauf hin, dass der Ortschaftsrat zwar gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA ein Vorschlagsrecht hat, der Gesetzgeber die hier im Vertrag getroffene, quasi fristgebundene Verfahrensweise jedoch nicht vorgesehen hat. Mithin kann es sich hier nur um eine Absichtserklärung handeln, aus der keine Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

zu § 11 Abs. 1

Soweit in Satz 2 auf die Ortschaft zu p) verwiesen wird, läuft dies ins Leere, da im Vertrag die Bildung einer Ortschaft zu Buchst. p) nicht vorgesehen ist. Mithin wäre hier der Buchst. p) wie im übrigen Kontext durch den Buchst. o) zu ersetzen.

zu § 15 Abs. 2

Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Feuerwehrstruktur können durch die Vertragsparteien nur insoweit getroffen werden, wie dies von Gesetzes wegen zugelassen ist. Der Vorrang ggf. anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ist nicht abdingbar.

Zu § 16

Diese Regelung kann nur hinsichtlich derjenigen Zuständigkeiten Wirkung entfalten, die der Gemeinde übertragen sind. Soweit Abhängigkeiten von übergeordneten Regelungen bestehen, ist diese Regelung nicht dazu geeignet, den Bestand der Grund- und Sekundarschulen zu garantieren. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 17

Diese Regelung kann nur hinsichtlich derjenigen Zuständigkeiten Wirkung entfalten, die der Gemeinde übertragen sind. Soweit Abhängigkeiten von übergeordneten Regelungen bestehen, ist diese Regelung nicht dazu geeignet, den Bestand der Kindertagesstätten zu garantieren. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

Zu § 18

Die Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen des Wirtschaftshofs obliegt allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gem. § 63 Abs. 1 GO LSA, der insofern den Bedarf zu prüfen hat.

Zu § 21

Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung vom Ministerium des Innern als oberster Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis Börde als unterer Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Eine Anpassung des Wortlautes erscheint auf Grund des Vorrangs der gesetzlichen Bestimmungen nicht geboten.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- und Stadträte der Gemeinden und Städte:

- | | |
|--------------------|---------------|
| a) Gröningen | am 18.05.2009 |
| b) Kroppenstedt | am 23.04.2009 |
| c) Am Großen Bruch | am 12.05.2009 |
| d) Ausleben | am 27.04.2009 |
| e) Wulferstedt | am 29.04.2009 |

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinde- und Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Bürgermeister der Gemeinden und Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1 Bildung einer Verbandsgemeinde

Die Gemeinden und Städte Gröningen, Kroppenstedt, Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verbandsgemeinde.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Westliche Börde.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Gröningen.
- (3) Die Verwaltungsaußenstelle in der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, soll erhalten bleiben.

§ 3 Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die in § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA bestimmten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen.
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.
- (3) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
 - für die Gemeinden Gröningen, Kroppenstedt, Ausleben und Wulferstedt: die Unterhaltung der Abteilung Stadtwirtschaft zur Erfüllung von Aufgaben wie insbesondere Grünflächen- und Friedhofspflege, Straßenreinigung und Winterdienst, Hausmeistertätigkeiten in kommunalen Gebäuden;
 - für die Gemeinden Gröningen, Kroppenstedt, Ausleben: die Trägerschaft für Maßnahmen nach dem SGB II, insbesondere die Bereitstellung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslosengeld-II-Empfänger.

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Einrichtungen und Stiftungen der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigelegten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung mit den Verbindlichkeiten in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8 Eigentum

- (1) Das Eigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden geht nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in der Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Bildung der Verbandsgemeinde (bis 31.12.2014) anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde auf.

de zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Westliche Börde über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11 Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12 Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmungen

Am Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung ist mit Wulferstedt eine Gemeinde beteiligt, die noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 Einwohnern verfügt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbandsgemeindevereinbarung wird von allen Mitgliedsgemeinden die Regelmindesteinwohnergröße eingehalten, da die Gebietsänderung (Neubildung einer Gemeinde aus den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt) zeitgleich am 01.01.2010 in Kraft tritt. Diese Vereinbarung ist dementsprechend bis zum 31.03.2010 auf die Veränderungen anzupassen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis Börde als unterer Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.
- (2) Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde a) Gröningen, 16. Juni 2009		Unterschrift	
Gemeinde b) Kroppenstedt, 12. Juni 2009		Unterschrift	
Gemeinde c) Am Großen Bruch, 12. Juni 2009		Unterschrift	
Gemeinde d) Ausleben, 12. Juni 2009		Unterschrift	
Gemeinde f) Wulferstedt, 12. Juni 2009		Unterschrift	

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Mitgliedschaft der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in folgenden Verbänden und Arbeitsgemeinschaften:
 - „Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.“
 - „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
 - „KSA Kommunaler Schadensausgleich“
 - „Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt“
 - „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
 - „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.“
 - „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.“



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/6

- „Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.“
 - „Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.“
 - Mitglied in der Lokalen Aktionsgruppe „Börde“

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 und 2

- Stadt a) Gröningen
 - Grundschule
 - Kindertagesstätte Gröningen
 - Kindertagesstätte OT Großalsleben
 - Kindertagesstätte OT Krotorf
 - Freiwillige Feuerwehr Gröningen
 - Freiwillige Feuerwehr OT Kloster Gröningen
 - Freiwillige Feuerwehr OT Dalldorf
 - Freiwillige Feuerwehr OT Krotorf
 - Freiwillige Feuerwehr OT Großalsleben

- Stadt b) Kroppenstedt
 - Grundschule Kroppenstedt
 - Kindertagesstätte Kroppenstedt
 - Freiwillige Feuerwehr Kroppenstedt

- Gemeinde c) Am Großen Bruch
 - Grundschule Am Großen Bruch
 - Kindertagesstätte Am Großen Bruch
 - Freiwillige Feuerwehr OT Gunsleben
 - Freiwillige Feuerwehr OT Hamersleben
 - Freiwillige Feuerwehr OT Neuwegersleben

- Gemeinde d) Ausleben
 - Grund- und Sekundarschule Ausleben
 - Kindertagesstätte Ausleben
 - Freiwillige Feuerwehr Ausleben

- Gemeinde f) Wulferstedt
 - Kindertagesstätte Wulferstedt
 - Freiwillige Feuerwehr Wulferstedt

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde:

- (1) Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
- (2) Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
- (3) Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Verwaltungsgemeinschaft (noch VG Gröningen)
- (4) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft (noch VG Gröningen)
- (5) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)
- (6) Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
- (7) Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2 Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde a) Gröningen
 - Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröningen
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gröningen

- Gemeinde b) Kroppenstedt
 - Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kroppenstedt

- Gemeinde c) Am Großen Bruch
 - Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Großen Bruch
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Großen Bruch
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch
 - Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch

- Gemeinde d) Ausleben
 - Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ausleben
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ausleben

- Gemeinde f) Wulferstedt
 - Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulferstedt
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulferstedt
 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Wulferstedt
 - Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Wulferstedt

Gegenüber den Städten Gröningen und Kroppenstedt und den Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) und § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungsgesetz – GemNeuGlGrG) mit Bescheid vom 03.08.2009 unter dem Aktenzeichen 35.41 – 01486/6 erteilt.

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
 Der Staatssekretär

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde aus fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Städte Gröningen und Kroppenstedt und der Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt durch die Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde mit Schreiben vom 22.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde ergeht folgende Genehmigung:

I. Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) und § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGlGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Börde vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde Am Großen Bruch aus den Gemeinden Wulferstedt und Am Großen Bruch den durch die Städte Gröningen und Kroppenstedt und die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dementsprechend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart und eine unterschriebene sowie gesiegelte Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde mit Schreiben vom 22.06.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Städte Gröningen und Kroppenstedt und die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben und Wulferstedt beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Stadt Gröningen am 18.05.2009, in der Stadt Kroppenstedt am 23.04.2009, in der Gemeinde Am Großen Bruch am 12.05.2009, in der Gemeinde Ausleben am 27.04.2009 und in der Gemeinde Wulferstedt am 29.04.2009 jeweils mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Gemeinde Wackersleben hat sich von vornherein nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligt. Der Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgte daher ohne die Gemeinde Wackersleben.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 GemNeuGlGrG sollen Verbandsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Alle sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGlGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 10.993 Einwohner. Die fünf vertragsschließenden Gemeinden (83,3 v.H. der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 10.246 Einwohner (93,2 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligten Gemeinde Wackersleben zu einer Mitgliedsgemeinde würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 10.993 erreicht würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde von 10.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Verbandsgemeinde.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuGlGrG sollen Verbandsgemeinden drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Nach § 2 Abs. 7 Satz 4 GemNeuGlGrG sollen die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde wird zum Zeitpunkt ihres Entstehens am 01.01.2010 aus folgenden Mitgliedsgemeinden bestehen:

lfd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31.12.2005)
1	Stadt Gröningen		4.120
2	Stadt Kroppenstedt		1.624
3	Gemeinde Am Großen Bruch	Neubildung aus der Gemeinde Wulferstedt und der Gemeinde Am Großen Bruch	2.538
4	Gemeinde Ausleben		1.964

Damit werden im vorliegenden Fall diejenigen fünf Städte und Gemeinden, welche die Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen haben, zum 01.01.2010 insgesamt vier Mitgliedsgemeinden mit jeweils mehr als 1.000 Einwohnern bilden. Somit liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuGlGrG vor.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG sind auch bei der Bildung von Verbandsgemeinden Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, zu berücksichtigen. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde mit zum Stichtag 31.12.2005 ermittelten 10.993 Einwohnern zusammengeschlossen. Mit der Neubildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

In den Fällen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung. Der Landkreis Börde als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 30.06.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ergab, dass diese auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Genehmigung war unter den Vorbehalt der rechtswirksamen Neubildung der Mitgliedsgemeinde Am Großen Bruch aus den Gemeinden Wulferstedt und Am Großen Bruch zu stellen, da die Gemeinde Wulferstedt mit 839 Einwohnern die nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuGlGrG erforderliche Mindesteinwohnerzahl nicht aufweist. Mithin kann die Verbandsgemeindevereinbarung erst dann in Kraft treten, wenn der

am 16.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Am Großen Bruch durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Landkreis Börde, rechtswirksam genehmigt und sodann in Kraft getreten ist.

II. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Bildung einer Verbandsgemeinde soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Verbandsgemeinderat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Verbandsgemeinderates. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahrrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Verbandsgemeindebildung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass die zwischen ihnen geschlossene Verbandsgemeindevereinbarung unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV. Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Verbandsgemeinde Westliche Börde nach § 2 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGlGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinde Wackersleben nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde und der Gemeinde Wackersleben geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Wackersleben wahrzunehmen hat.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 2 Abs. 3

Grundsätzlich obliegt die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle allein dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gem. § 9 Abs. 1 VerbGemG LSA. Da die nunmehr vereinbarte Soll-Bestimmung hinreichend Spielraum zur regelmäßigen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Außenstelle und auch ausreichend Entscheidungsspielraum belässt, kann dies jedoch hingenommen werden.

Zu § 7 und § 10

Sofern die Gemeinde Wackersleben nicht der Verbandsgemeinde durch Gesetz zugeordnet werden sollte, wären Vermögensauseinandersetzung und Personalübergang in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung

Gebietsänderungsvertrag

zur Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt zum 01. Januar 2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Am Großen Bruch am: 08. Juni 2009
- b) Wulferstedt am: 25. Mai 2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Am Großen Bruch vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Name, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Am Großen Bruch
 - b) Wulferstedt
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Am Großen Bruch.
- (4) Die Ortsteile Gunsleben, Neuwegersleben und Hamersleben der bisherigen selbstständigen Gemeinde Am Großen Bruch und die bisher selbständige Gemeinde Wulferstedt werden Ortsteile der neuen Gemeinde Am Großen Bruch. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Ortsteil- bzw. Gemeindefür den Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Am Großen Bruch“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevöl-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

16. 08. 2009

Nr. 45/7

kerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Am Großen Bruch über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Am Großen Bruch angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i. V. m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i. V. m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der Bürgermeister der größten aufgelösten Gemeinde die Befugnisse der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

Die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

§ 8 Wahrung von Eigenheiten der aufgelösten Gemeinden

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten.
- (2) Es wird vereinbart, dass folgende Maßnahmen und Einrichtungen unter Beachtung der Haushaltssituation weitergeführt werden:
 - in der Seniorenbetreuung die Gratulation zu Jubiläen, die Organisation einer Seniorenfahrt und die Durchführung einer Weihnachtsfeier;
 - in der Jugendarbeit die Weiterführung des Jugendclubs in Wulferstedt und die Unterstützung der Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren;
 - in der Vereinsarbeit die Zahlung der Pacht für den Sportplatz in Wulferstedt, die kostenlose Nutzung des Turnraumes im „Schwarzen Adler“ der Sportgemeinschaft und die Vereinbarung zur Toilettennutzung zwischen dem Jugendclub und der Sportgemeinschaft SG Germania, die Nutzungsvereinbarung zum Gelände Schützenhaus, die Pacht für den Weg zur Windmühle und Versicherung der Bockwindmühle, die kostenlose Nutzung der Mehrzweckhalle in Hamersleben durch die Vereine, Zuschüsse an Vereine für Bewirtschaftungskosten von Gebäuden und Veranstaltungen mit Teilnahme durch die Bevölkerung;
 - in der Heimatpflege die Heimatstube, das „Goldene Buch“, die Partnerschaft zur Gemeinde Eddesse;
 - die Kindertagesstätten, bei fehlenden Kinderzahlen unter dem Aspekt der Mehrfachnutzung, die Dorfgemeinschaftshäuser in Neuwegersleben, Gunsleben, Hamersleben und Wulferstedt, den Klein-Berliner Hof in Neuwegersleben.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Am Großen Bruch nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Am Großen Bruch für die Ortsteile in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - die Hauptsatzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Aufwandsentschädigungssatzung.
- (3) Die Satzungen und die Geschäftsordnung sind in der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates zu beschließen.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Am Großen Bruch nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (5) Die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen

Gemeinde Nachteile bringen könnten, insbesondere keine Kredite aufzunehmen.

§ 11 Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in der aufgelösten Gemeinde Wulferstedt im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze für den Ortsteil Wulferstedt beibehalten. Für die aufgelöste Gemeinde Am Großen Bruch gelten die im Haushaltsjahr 2009 festgesetzten Steuerhebesätze weiter. Es wird jedoch angestrebt, die Steuerhebesätze für die Ortsteile Gunsleben, Neuwegersleben und Hamersleben im gleichen Zeitraum zu reduzieren.

§ 12 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Am Großen Bruch wird die bereits im Haushaltsjahr 2009 begonnenen und noch nicht fertig gestellten Maßnahmen der aufgelösten Gemeinden weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen des Finanzplanzeitraumes nach dem letzten Stand der Haushaltsplanung im Jahr 2009 der jeweilig aufgelösten Gemeinde für verbindlich erklärt, sofern die geplante Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist.
- (2) Die Finanzmittel in Höhe der Rücklage nach dem Rechnungsergebnis per 31.12.2009 werden, sofern sie noch nicht mit Maßnahmen unteretzt sind, in der jeweils aufgelösten Gemeinde verwendet.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen und Erschwerungs- und Ausgleichszahlungen für Windkraftanlagen sind in den jeweils aufgelösten Gemeinden zu verwenden.
- (4) Für die aufzulösende Gemeinde Wulferstedt sollten bei der Durchführung von investiven Maßnahmen im Ortsteil Wulferstedt im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts Straßenbaumaßnahmen den Vorrang haben.
- (5) Für den Ortsteil Gunsleben der aufzulösenden Gemeinde Am Großen Bruch sollten bei der Durchführung von investiven Maßnahmen im Ortsteil Gunsleben im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts Straßenbaumaßnahmen in Verbindung mit Abwasserbeseitigungsmaßnahmen den Vorrang haben.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Am Großen Bruch obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Gunsleben, Neuwegersleben und Hamersleben und die Freiwillige Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Wulferstedt bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (3) Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Wulferstedt wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit. Die bisherigen Ortswehrleiter der Ortsteile der aufgelösten Gemeinde Am Großen Bruch bleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit Ortswehrleiter der neuen Gemeinde.
- (4) Die Ortswehrleiter bleiben bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ortswehrleiters der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

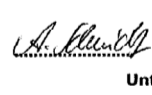
Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Am Großen Bruch, 16. Juni 2009


Unterschrift



Gemeinde Wulferstedt, 16. Juni 2009


Unterschrift



Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde Am Großen Bruch und Wulferstedt
Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Großer Graben Neuwegersleben“
Mitgliedschaft „Trink- und Abwasserverband Börde“
Mitgliedschaft „Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt“
Mitgliedschaft „Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH Bördekreis“
Gesellschaftsanteile an der KOWISA
Vereinigung „Stiftung Umwelt und Naturschutz Großes Bruch“ (OT Gunsleben, OT Neuwegersleben, Gemeinde Wulferstedt)

Anlage 2 zu § 9 Abs. 1

Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt
Hauptsatzung
Geschäftsordnung
Aufwandsentschädigungssatzung
Verwaltungskostensatzung
Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und Gebührensatzung
Friedhofssatzung und Gebührensatzung
Sondernutzungssatzung
Satzung über die Einrichtung der FFW und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der FFW
Straßenausbaubeitragssatzung
Hundesteuersatzung
Vergütungssteuersatzung
Ergänzungssatzung unter den Wellerwänden
Erschließungsbeitragssatzung Am Mühlenberg
Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung Gewässer II.
Ordnung
Straßenreinigungssatzung
Gebölz- bzw. Baumschutzsatzung (nur die aufzulösende Gemeinde Am Großen Bruch)
Baumschutzsatzung OT Gunsleben
Baumschutzsatzung OT Neuwegersleben
Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen OT Neuwegersleben
Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen OT Gunsleben

Gegenüber den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde Am Großen Bruch gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA mit Bescheid vom 10.08.2009 unter dem Aktenzeichen II/15.2 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt

- Genehmigungsverfügung -

I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Mitgliedsgemeinde Am Großen Bruch der Verbandsgemeinde Westliche Börde aus den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt mit Wirkung zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 16. Juni 2009 schlossen die Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag ab. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Neubildung der Gemeinde Am Großen Bruch. Der Gebietsänderungsvertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt Bürgeranhörungen vorausgegangen.

Die Fragestellung hatte in beiden Gemeinden gelautet:

„Sind Sie für die Auflösung der Gemeinde und für die Bildung der Gemeinde Am Großen Bruch?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Am Großen Bruch beteiligten sich 605 von 1416 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 403 Abstimmungsrechtigte der Bildung der Gemeinde Am Großen Bruch zu.
- In der Gemeinde Wulferstedt beteiligten sich 251 von insgesamt 716 Abstimmungsrechtigten. Von diesen stimmten 231 Abstimmungsrechtigte der Bildung der Gemeinde Am Großen Bruch zu.

Mit Schreiben vom 22.06.2009, hier eingegangen am 23.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren der Antragsstellung beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Gebietsänderungsvertrages einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und durchgeführt Bürgeranhörungen zu prüfen.

B. Begründungen:

Zu I.

Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 GO LSA ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass der Verfügung. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte gemäß der Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Die in den Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt durchgeführten Bürgeranhörungen entsprechen der Forderung des § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA. Unter verfahrensmäßigen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörungen. Die Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt entsprochen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen am 08.06.2009 in Am Großen Bruch und am 25.05.2009 in Wulferstedt dem Bürgerwillen. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben den entsprechenden Gebietsänderungsvertrag am 16. Juni 2009 ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Bildung der Gemeinde Am Großen Bruch erfolgte aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuIGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 vom 20.02.2008) nicht widerspricht.

Nach § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der selben Verwaltungsgemeinschaft angehören. Dies ist vorliegend der Fall.

Von den 6 Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde haben sich 5 für die Bildung der Verbandsgemeinde entschieden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einer Änderung nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Das Wirksamwerden zum 01.01.2010 ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen gingen mir rechtzeitig zu. Die Genehmigung ist durch das Ministerium des Innern am 03.08.2009 erteilt worden.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde bestand aus 6 Gemeinden, von denen 2 Gemeinden nicht über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen. Ein Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden entweder durch Neubildung oder Eingemeindung war daher erforderlich.

Bei der Bildung der neuen Gemeinde beteiligten Gemeinde Wulferstedt war eine Gebietsänderung auf Grund der geringeren Einwohnerzahl erforderlich. Gemeinsam mit der Gemeinde Am Großen Bruch wird die gesetzlich geforderte Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde erreicht. Sie beträgt mit Stichtag 31.12.2005 2.538 Einwohner.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit ab 01.01.2010 die Verbandsgemeinde zu bilden und Mitgliedsgemeinden zu schaffen, die über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

16. 08. 2009

Nr. 45/8

Daher war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Am Großen Bruch sind die bisherigen Gemeinden Am Großen Bruch und Wulferstedt aufgelöst.

Zu II.
Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Westliche Börde aus 5 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde Am Großen Bruch genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates.

Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

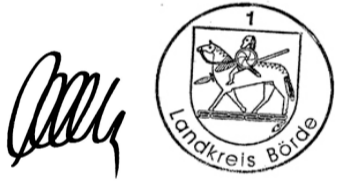
Zu III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Soweit im § 12 Abs. 3 des Vertrages zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 14 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu entscheiden.



Webel
Landrat

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- | | | |
|-----|---------------------------|---------------|
| 1) | Gemeinde Alleringersleben | am 03.06.2009 |
| 2) | Gemeinde Eimersleben | am 26.05.2009 |
| 3) | Gemeinde Morsleben | am 03.06.2009 |
| 4) | Gemeinde Ostingersleben | am 29.05.2009 |
| 5) | Gemeinde Altenhausen | am 03.06.2009 |
| 6) | Gemeinde Bregenstein | am 25.05.2009 |
| 7) | Gemeinde Emden | am 25.05.2009 |
| 8) | Gemeinde Ivenrode | am 26.05.2009 |
| 9) | Gemeinde Beendorf | am 15.06.2009 |
| 10) | Gemeinde Bülstringen | am 25.05.2009 |
| 11) | Gemeinde Wiegeltitz | am 27.05.2009 |
| 12) | Flecken Calvörde | am 26.05.2009 |
| 13) | Gemeinde Berenbrock | am 28.05.2009 |
| 14) | Gemeinde Dorst | am 20.05.2009 |
| 15) | Gemeinde Grauingen | am 20.05.2009 |
| 16) | Gemeinde Klüden | am 26.05.2009 |
| 17) | Gemeinde Mannhausen | am 28.05.2009 |
| 18) | Gemeinde Velsdorf | am 25.05.2009 |
| 19) | Gemeinde Wegenstedt | am 28.05.2009 |
| 20) | Gemeinde Zobbenitz | am 26.05.2009 |
| 21) | Gemeinde Erxleben | am 02.06.2009 |
| 22) | Gemeinde Bartensleben | am 28.05.2009 |
| 23) | Gemeinde Hakenstedt | am 28.05.2009 |
| 24) | Gemeinde Uhrsleben | am 02.06.2009 |
| 25) | Gemeinde Flechtingen | am 28.05.2009 |
| 26) | Gemeinde Behnsdorf | am 25.05.2009 |
| 27) | Gemeinde Belsdorf | am 25.05.2009 |
| 28) | Gemeinde Böddensell | am 25.05.2009 |
| 29) | Gemeinde Süplingen | am 26.05.2009 |

beschlossen, eine Verbandsgemeinde Flechtingen zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1 Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden 1) bis 29), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2 Name und Sitz

- Die Verbandsgemeinde führt den Namen Flechtingen.
- Der Sitz der Verbandsgemeinde ist die Gemeinde Flechtingen. In den Mitgliedsgemeinden Calvörde und Erxleben werden Außenstellen für den Zeitraum von 10

Jahren eingerichtet. Nach Ablauf dieser Frist soll eine bedarfsgerechte Prüfung des Erhalts der Außenstellen erfolgen. Die Schließung der Außenstellen bzw. die Reduzierung der innerhalb der Außenstellen vorzuhaltenden Verwaltungsleistungen steht dabei unter dem ausschließlichen Vorbehalt einer fehlenden Inanspruchnahme durch die Bürgerschaft des Calvörde und des Erxleber Raumes. Mit der Errichtung der Außenstellen soll eine bürgernahe Verwaltung sichergestellt und die Möglichkeit aller Verwaltungsakte vorgehalten werden.

§ 3 Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

- Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:
 - Grundschule der Gemeinde Flechtingen
 - Grundschule der Gemeinde Behnsdorf
 - Grundschule „Beverspring“ der Gemeinde Bregenstein
 - Grundschule der Gemeinde Beendorf
 - Grundschule der Gemeinde Wegenstedt.

Die neue Verbandsgemeinde „Flechtingen“ wird sich dafür einsetzen, diese Schulstandorte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erhalten.

- die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz; dies sind:

Gemeinde Behnsdorf :	Kindertagesstätte mit Hort „Villa Sonnenschein“
Gemeinde Flechtingen:	Kindertagesstätte „Flechtinger Kinderstübchen“ und der Hort an der Grundschule
Gemeinde Bülstringen:	Kindertagesstätte mit Hort „Beekstrolche“
Gemeinde Erxleben:	Kindertagesstätte „Zwergenland“
Gemeinde Hakenstedt:	Kindertagesstätte „Glückskäfer“
Gemeinde Uhrsleben:	Kindertagesstätte „Die Kleinen Strolche“
Gemeinde Zobbenitz:	Kindertagesstätte mit Hort „Eichkätzchen“
Gemeinde Wegenstedt:	Kindertagesstätte „Spetzniepfer“ und Hort in der Grundschule
Gemeinde Bregenstein:	Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ und Hort in der Grundschule „Beverspring“
Gemeinde Ivenrode:	Kindertagesstätte „Waldspatzen“
Gemeinde Alleringersleben:	Kindertagesstätte „Allerspatzen“
Gemeinde Eimersleben:	Kindertagesstätte „Teichwichtel“
Gemeinde Beendorf:	Kindertagesstätte „Spatzennest“ und Hort in der Grundschule
Gemeinde Süplingen:	Kindertagesstätte mit Hort

Die Verbandsgemeinde „Flechtingen“ wird sich dafür einsetzen diese Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erhalten, soweit diese für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Gemeinde erforderlich sind.

- die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
- Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
- die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
- die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
- die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA.

- Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6 Zusammenarbeit

- Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften

- Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihnen in der Einleitung benannten 29 Gemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde angehörten, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der in der Einleitung benannten 29 Gemeinden und das nach dem zwischen den in der Einleitung benannten und übrigen Gemeinden der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde auf Grundlage des abzuschließenden Vermögensauseinandersetzungsvertrages bei den in der Einleitung benannten Gemeinden verbleibende Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde in das Eigentum der neu gebildeten Verbandsgemeinde über.

§ 8 Eigentum

- Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht, abweichend von einem gesetzlichen Eigentumsübergang, nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, sondern verbleibt als Eigentum in den beteiligten Mitgliedsgemeinden.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars/technische Ausrüstungen der Mitgliedsgemeinden gehen nicht auf die Verbandsgemeinde über.

- Der Verbandsgemeinde steht hierbei zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ein gesetzliches Nutzungsrecht zu (§ 2 Abs. 3 Satz 4 VerbGemG LSA). Die konkreten Einzelheiten zur Ausübung des Nutzungsrechtes, wie z.B. Zuständigkeit und Verfahren bei erforderlichen Anschaffungen wie auch Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen, ist durch Nutzungsverträge zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bis zum 30.03.2010 zu regeln.
- Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Ortsrecht

- Das von den beteiligten Gemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die neue Verbandsgemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verbandsgemeinderates zu erlassen.
- Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- Das nach Absatz 1 und 3 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10 Personalübergang

- Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen, die den Mitgliedsgemeinden nach der Personalausweiserstattung zugeordnet werden, treten kraft Gesetz in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde Flechtingen (§§ 128 ff. Beamtenrechtahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen durch die neu gebildete Verbandsgemeinde Flechtingen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden 1) bis 29), welche den Mitgliedsgemeinden nach der Personalausweiserstattung zugeordnet werden, nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11 Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12 Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Wehrleiters der Verbandsgemeinde nimmt der Abschnittsleiter des Brandabschnittes Calvörde die Befugnisse des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde wahr.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16.08.2009 Nr. 45/9

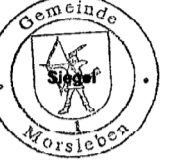
1) Gemeinde Alleringersleben, den 23.06.09
Unterschrift *Thomas Crackau*
Thomas Crackau
Bürgermeister



2) Gemeinde Eimersleben, den 23.06.09
Unterschrift *Kay Peters*
Kay Peters
Bürgermeister



3) Gemeinde Morsleben, den 23.06.09
Unterschrift *Torsten Knip*
Torsten Knip
Bürgermeister



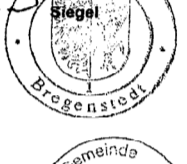
4) Gemeinde Ostingersleben, den 23.06.09
Unterschrift *Rainer Bertram*
Rainer Bertram
Bürgermeister



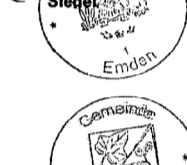
5) Gemeinde Altenhausen, den 23.06.09
Unterschrift *Wolfgang Behrends*
Wolfgang Behrends
Bürgermeister



6) Gemeinde Bregenstein, den 23.06.09
Unterschrift *Dieter Tamm*
Dieter Tamm
Bürgermeister



7) Gemeinde Emden, den 23.06.09
Unterschrift *Steffi Hornack*
Steffi Hornack
Bürgermeisterin



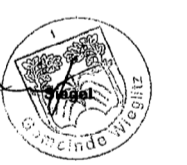
8) Gemeinde Ivenrode, den 23.06.09
Unterschrift *Ralf-Peter Goedecke*
Ralf-Peter Goedecke
Bürgermeister



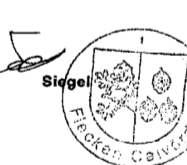
9) Gemeinde Beendorf, den 23.06.09
Unterschrift *Jörn Schenke*
Jörn Schenke



10) Gemeinde Bülstringen, den 23.06.09
Unterschrift *Klaus-Dieter Garitz*
Klaus-Dieter Garitz
Bürgermeister



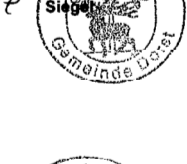
12) Flecken Calvörde, den 23.06.09
Unterschrift *Olaf Schmidt*
Olaf Schmidt
Bürgermeister



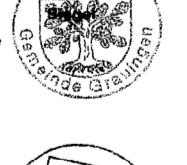
13) Gemeinde Berenbrock, den 23.06.2009
Unterschrift *Bernhard Look*
Bernhard Look



14) Gemeinde Dorst, den 23.06.09
Unterschrift *Manfred Franke*
Manfred Franke
Bürgermeister



15) Gemeinde Grauingen, den 23.06.2009
Unterschrift *Volkmar Schilphake*
Volkmar Schilphake
Bürgermeister



16) Gemeinde Klüden, den 23.06.09
Unterschrift *Erwin Schoof*
Erwin Schoof
Bürgermeister



17) Gemeinde Mannhausen, den 23.06.09
Unterschrift *Manfred Eggling*
Manfred Eggling
Bürgermeister



18) Gemeinde Velsdorf, den 23.06.2009
Unterschrift *Dirk Schmidt*
Dirk Schmidt
Bürgermeister



19) Gemeinde Wegenstedt, den 23.06.2009
Unterschrift *Gerhard Reinicke*
Gerhard Reinicke
Bürgermeister



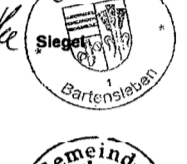
20) Gemeinde Zobbenitz, den 23.06.09
Unterschrift *Otto Herms-Knake*
Otto Herms-Knake
Bürgermeister



21) Gemeinde Erxleben, den 24.06.09
Unterschrift *Klaus Busse*
Klaus Busse
Bürgermeister



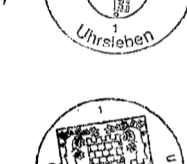
22) Gemeinde Bartensleben, den 23.06.09
Unterschrift *Burkhard Kuthe*
Burkhard Kuthe
Bürgermeister



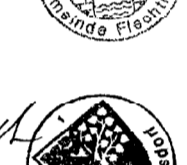
23) Gemeinde Hakenstedt, den 23.06.09
Unterschrift *Martin Arnold*
Martin Arnold
Bürgermeister



24) Gemeinde Uhrleben, den 23.06.109
Unterschrift *Klaus-Dieter Rzejak*
Klaus-Dieter Rzejak
Bürgermeister



25) Gemeinde Flechtingen, den 23.06.2009
Unterschrift *Dr. Dieter Schwarz*
Dr. Dieter Schwarz
Bürgermeister



26) Gemeinde Behnsdorf, den 28.06.2009
Unterschrift *Hans-Christian Walther*
Hans-Christian Walther
Bürgermeister



27) Gemeinde Belsdorf, den 23.06.2009
Unterschrift *Uwe Müller*
Uwe Müller
Bürgermeister



28) Gemeinde Böddensell, den 23.06.2009
Unterschrift *Eckehard Conrad*
Eckehard Conrad
Bürgermeister



29) Gemeinde Süplingen, den 23.06.2009
Unterschrift *Herbert Peters*
Herbert Peters
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 7 Abs. 2
Folgende Mitgliedschaften bestehen:
VGem Flechtingen
- Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen, Bochum
- Fremdenverkehrsgesellschaft Elm-Lappwald
- Studieninstitut Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Magdeburg
- Magdeburger Tourismusverband Elm-Börde-Heide e.V., Magdeburg
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., Barsinghausen
- Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt, Bernburg (Saale)
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- LAG Flechtinger Höhenzug
- OKV - Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit
- ÖSA - Öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt
- Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- KOSYNUS GmbH Kommunale Informationstechnologie

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1
Folgendes Eigentum geht nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über:

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Flecken	Bezeichnung	Anschrift	Flur	Flurstück
1.	Alleringersleben	Feuerwehrgerätehaus	Zum Kindergarten 2	3	297/150
		Kindertagesstätte	Zum Kindergarten 2 A	3	297/150
2.	Eimersleben	Feuerwehrgerätehaus	Schulstraße 70	2	268/89
		Kindertagesstätte	Teichstraße 117	2	85/3, 60/1, 85/4
3.	Morsleben	Feuerwehrgerätehaus	Bauernstraße 52	3	721
4.	Ostingersleben	Feuerwehrgerätehaus	Hinterdorfstraße 18	4	4/1
5.	Altenhausen	Feuerwehrgerätehaus	Lange Straße 12 A	9	692
6.	Bregenstein	Feuerwehrgerätehaus	Gartenstraße 5	2	84/2
		Kindertagesstätte	Lehmkuhle 4	2	76/8
		Grundschule	Gartenstraße 8	2	65/80
		Hort an der Grundschule	Gartenstraße 8	2	65/80
7.	Emden	Feuerwehrgerätehaus	Schloßstraße 8	7	38/2
8.	Ivenrode	Feuerwehrgerätehaus	Hilgesdorfer Straße 7 A	1	97/3, 100/3
		Kindertagesstätte	Haldensleber Straße 2	5	17/5, 17/3, 17/6
9.	Beendorf	Feuerwehrgerätehaus	Schulplatz 5	7	39/2
		Kindertagesstätte	Mittelstraße 15	8	111
		Grundschule	Rundahlsweg 7	2	11/14
		Hort in der Grundschule	Rundahlsweg 7	2	11/14
10.	Bülstringen	Feuerwehrgerätehaus	An der Breite 1	26	185
		Kindertagesstätte	Krumme Straße 19	26	59
11.	Wiegitz	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 19	3	604, 605,

12.	Calvörde	Feuerwehrgerätehaus	Velsdorfer Straße 6	6	606, 265, 70, 36
13.	Berenbrock	Feuerwehrgerätehaus	Lindenstraße 22	4	51/2 + 52
	OT Elsebeck	Feuerwehrgerätehaus	Hauptstraße (o. Nr.)	3	174
	OT Lössewitz	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße (o. Nr.)	5	26
14.	Dorst	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße/Dorfplatz	4	72/11
15.	Grauingen	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße (o. Nr.)	2	85/2
16.	Klüden	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 7	1	84/48
17.	Mannhausen	Feuerwehrgerätehaus	Hauptstraße 8 (alt)	3	82/6
			Hauptstraße 11 (neu)	3	130/2
18.	Velsdorf	Feuerwehrgerätehaus	Freifläche im Winkel	2	97
19.	Wegenstedt	Feuerwehrgerätehaus	Annastraße (o. Nr.)	3	234/68
		Kindertagesstätte	Neue Straße 28	4	34/2
		Grundschule	Oebisfelder Straße 41	4	459
		Hort in der Grundschule	Oebisfelder Straße 41	4	459
20.	Zobbenitz	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße (o. Nr.)	4	170/41
		Kindertagesstätte	Mittelstraße 33	4	193/86
21.	Erxleben	Feuerwehrgerätehaus	Breite Straße	8	72/11
		Kindertagesstätte	Heinestraße 12	8	163/49
22.	Bartensleben	Feuerwehrgerätehaus*	Mittelstraße 5	5	26/2
23.	Hakenstedt	Feuerwehrgerätehaus	Witwengang 1 A	2	677/98
		Kindertagesstätte	Witwengang 9	2	461/70
	OT Groppendorf	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 13	6	30
24.	Uhrsleben	Feuerwehrgerätehaus	Erxleber Straße 6	9	351
		Kindertagesstätte	Haldensleber Straße 17	9	110
25.	Flechtingen	Feuerwehrgerätehaus	Bahnhofstraße 32	4	212/1
		Kindertagesstätte	Vor dem Tore 8	4	112/3, 412/112, 112/11
		Grundschule	Vor dem Tore 22	4	939
		Hort in Grundschule	Vor dem Tore 22	4	939
26.	Behnsdorf	Feuerwehrgerätehaus	Hödinger Straße 4	9	20/3
		Kindertagesstätte	Sportplatzweg 1	9	252
		Grundschule	Mainbergstraße 13	9	132
		Hort in der Grundschule	Mainbergstraße 13	9	132
27.	Belsdorf	Feuerwehrgerätehaus	Flechtinger Weg 8	2	36/1
28.	Böddensell	Feuerwehrgerätehaus	Neun Häuser 18	1	700
29.	Süplingen	Feuerwehrgerätehäuser	Grundweg 1 B	3	7/1
		Kindertagesstätte	Gartenweg 1	3	66/6

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Ortsrechte der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften

- Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierungen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Anlage 4 zu § 9 Abs. 3 Ortsrechte der Mitgliedsgemeinden

- Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
- Satzungen über die Erhebungen von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Satzungen über die Einrichtung und den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Gegenüber den Gemeinden Alleringersleben, Altenhausen, Bartensleben, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Bregenstein, Bülstringen, Eimersleben, Emden, Erxleben, Flechtingen, Hakenstedt, Ivenrode, Morsleben, Ostingersleben, Süplingen und Uhrleben der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und gegenüber den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Wiegitz, Zobbenitz und dem Flecken Calvörde der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 4 Absatz 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit Bescheid vom 04.08.2009 unter Aktenzeichen: 35.41-01486/6 erteilt.

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Staatssekretär

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,
auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Flecken Calvörde, Berenbrock, Dorst, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Wiegitz und Zobbenitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde mit Schreiben vom 26.06.2009 sowie für die Gemeinden Alleringersleben, Altenhausen, Bartensleben, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Bregenstein, Bülstringen, Eimersleben, Emden, Erxleben, Flechtingen, Hakenstedt, Ivenrode, Morsleben, Ostingersleben, Süplingen und Uhrleben durch die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen mit Schreiben vom 25.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen ergeht folgende Genehmigung:

- Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) und § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGlGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Börde vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde
 - a) Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode und Bregenstein, soweit sich Bregenstein nicht in die Gemeinde Erxleben eingemeinden lässt,
 - b) Bülstringen durch Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz,
 - c) Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz,
 - d) Erxleben durch Eingemeindung der Gemeinden Bartensleben, Uhrleben, Hakenstedt und Bregenstein, soweit sich Bregenstein nicht an der Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen beteiligt,
 - e) Flechtingen aus den Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell,
 - f) Ingersleben aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben, den durch die Gemeinden Alleringersleben, Altenhausen, Bartensleben, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Bregenstein, Bülstringen, Berenbrock, Flecken Calvörde, Dorst, Eimersleben, Emden, Erxleben, Flechtingen, Grauingen, Hakenstedt, Ivenrode, Klüden, Mannhausen, Morsleben, Ostingersleben, Süplingen, Velsdorf, Wegenstedt, Wiegitz, Zobbenitz und Uhrleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:
I. Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/10

Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen bzw. die Verwaltungsgemeinschaften nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde sowohl aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde als auch aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dementsprechend haben 10 von 16 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde und 19 von 29 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart und eine unterschriebene sowie gesiegelte Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen mit Schreiben vom 25. und 26.06.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Alleringersleben, Altenhausen, Bartensleben, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Bregenstedt, Bülstringen, Berenbrock, Flecken Calvörde, Dorst, Eimersleben, Emden, Erxleben, Flechtingen, Grauingen, Hakenstedt, Ivenrode, Klüden, Mannhausen, Morsleben, Ostingersleben, Süplingen, Velsdorf, Wegenstedt, Wiegitz, Zobbenitz und Ursleben beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Gemeinde Alleringersleben am 03.06.2009, in der Gemeinde Altenhausen am 03.06.2009, in der Gemeinde Bartensleben am 28.05.2009, in der Gemeinde Beendorf am 15.06.2009, in der Gemeinde Behnsdorf am 25.05.2009, in der Gemeinde Belsdorf am 25.05.2009, in der Gemeinde Böddensell am 25.05.2009, in der Gemeinde Bregenstedt am 25.05.2009, in der Gemeinde Bülstringen am 25.05.2009, in der Gemeinde Berenbrock am 28.05.2009, in der Gemeinde Flecken Calvörde am 26.05.2009, in der Gemeinde Dorst am 20.05.2009, in der Gemeinde Eimersleben am 26.05.2009, in der Gemeinde Emden am 25.05.2009, in der Gemeinde Erxleben am 02.06.2009, in der Gemeinde Flechtingen am 28.05.2009, in der Gemeinde Grauingen am 20.05.2009, in der Gemeinde Hakenstedt am 28.05.2009, in der Gemeinde Ivenrode am 26.05.2009, in der Gemeinde Klüden am 26.05.2009, in der Gemeinde Mannhausen am 28.05.2009, in der Gemeinde Morsleben am 03.06.2009, in der Gemeinde Ostingersleben am 29.05.2009, in der Gemeinde Süplingen am 26.05.2009, in der Gemeinde Velsdorf am 25.05.2009, in der Gemeinde Wegenstedt am 28.05.2009, in der Gemeinde Wiegitz am 27.05.2009, in der Gemeinde Ursleben am 02.06.2009 und in der Gemeinde Zobbenitz am 26.05.2009 jeweils mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 GemNeuIGrG sollen Verbandsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Die 10 vertragsschließenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuIGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 4.137 Einwohner. Die 19 vertragsschließenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen haben zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 11.795 Einwohner. Insgesamt wird die entstehende Verbandsgemeinde Flechtingen damit 15.932 Einwohner zum maßgeblichen Stichtag aufweisen und insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl klar erfüllen.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuIGrG sollen Verbandsgemeinden drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Nach § 2 Abs. 7 Satz 4 GemNeuIGrG sollen die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Von dieser Mindesteinwohnerzahl darf nach § 2 Abs. 7 Satz 4 GemNeuIGrG ohne weitere Voraussetzung im Einzelfall geringfügig abgewichen werden. Als geringfügig betrachtet der Gesetzgeber dabei regelmäßig eine Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl, die einen Wert von 5 v. H. nicht übersteigt (vgl. etwa LT-Drs. 5/902, S. 47). Mithin kann im Einzelfall eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde auch dann gebildet werden, wenn eine Einwohnerzahl von mindestens 950 erreicht wird.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen wird zum Zeitpunkt ihres Entstehens am 01.01.2010 aus folgenden Mitgliedsgemeinden bestehen:

Ifd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Altenhausen	Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode (und Bregenstedt) ¹⁾	1.753 (1.200 ¹⁾)
2	Beendorf		962
3	Bülstringen	Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz in die Gemeinde Bülstringen	990
4	Clavörde	Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz	3.943
5	Erxleben	Eingemeindung der Gemeinden Bartensleben, Ursleben, Hakenstedt (und Bregenstedt) ²⁾ in die Gemeinde Erxleben	2.719 (3.272 ²⁾)
6	Flechtingen	Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell	2.958
7	Ingersleben	Gemeinden Allingersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben,	1.586
8	Süplingen		1.041

¹⁾ Soweit die Gemeinde Bregenstedt sich nicht an der Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen beteiligt.

²⁾ Soweit die Gemeinde Bregenstedt in die Gemeinde Erxleben eingemeindet wird.

Damit werden im vorliegenden Fall diejenigen 29 Gemeinden, welche die Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen haben, zum 01.01.2010 insgesamt sechs Mitgliedsgemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern und zwei Mitgliedsgemeinden mit mehr als 950 Einwohnern bilden. Dass hier in zwei Fällen die Mindesteinwohnerzahl von 1.000 geringfügig unterschritten wird, erscheint bereits vor dem Hintergrund der mit der Gesamteinwohnerzahl einhergehenden Leistungsfähigkeit der zukünftigen Verbandsgemeinde hinnehmbar. Somit liegen auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuIGrG vor.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 GemNeuIGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 2 GemNeuIGrG sollen Verbandsgemeinden grundsätzlich durch Gemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich auch Gemeinden beteiligen, die einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehören, wenn diese Gemeinden an die andere Verwaltungsgemeinschaft grenzen. Dies wiederum folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuIGrG, wonach u.a. Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden sollen. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2004 in den Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen zusammengeschlossen. Vor diesem Zeitpunkt waren 28 der 29 antragstellenden Gemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften Berspring, Flechtinger Höhenzug und Calvörde zusammengeschlossen. Die Gemeinde

Beendorf gehörte der Verwaltungsgemeinschaft Weferlingen an. Die übrigen Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften waren bis 2004 in den Verwaltungsgemeinschaften Weferlingen und Oebisfelde zusammengeschlossen. Diese Gemeinden haben mit Ausnahme der Gemeinde Everingen die Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt. Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen werden mithin im Wesentlichen die bis zum Jahr 2004 bestehenden Strukturen in vergrößerter, leistungsfähiger und den Interessen der beteiligten Gemeinden gerechter werdenden Form nachgezeichnet und insofern auch örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Nach § 4 Abs. 1 GemNeuIGrG kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung von Vereinbarungen zur Bildung von Verbandsgemeinden an sich ziehen. Im vorliegenden Fall werden alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde (13.765 Einwohner am 31.12.2005) und 28 von 29 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen (17.416 Einwohner am 31.12.2005) die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen und die Verbandsgemeinde Flechtingen bilden. Die nicht mitwirkende Gemeinde Everingen (182 Einwohner am 31.12.2005) kann auf Grund der geographischen Lage nur der zukünftigen Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen zugeordnet werden. Um die Verwaltung der nicht mitwirkenden Gemeinde gewährleisten zu können, ist bei der Bildung der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen daher eine Entscheidung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu treffen. Hierzu war im Vorfeld über eine Regelung zu den nicht an der Bildung der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen mitwirkenden Gemeinden, welche die Genehmigung der Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen beantragt haben, zu entscheiden. Hinzu tritt, dass sowohl die Einheitsgemeinde als auch die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden von zwei Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden. Auch insofern handelt es sich hier um einen landesweit einmaligen Fall. Damit war die oberste Kommunalaufsichtsbehörde gehalten, die Genehmigung der Verbandsgemeinde Flechtingen nach § 4 Abs. 1 GemNeuIGrG an sich zu ziehen. Der Landkreis Börde als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 06.07.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen ergab, dass diese auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Genehmigung war unter den Vorbehalt der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode und Bregenstedt, der Mitgliedsgemeinde Bülstringen durch Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz, der Mitgliedsgemeinde Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz, der Mitgliedsgemeinde Erxleben durch Eingemeindung der Gemeinden Bartensleben, Ursleben und Hakenstedt, der Mitgliedsgemeinde Flechtingen aus den Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell und der Mitgliedsgemeinde Ingersleben aus den Gemeinden Allingersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben zu stellen, da die genannten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Beendorf, Flecken Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Süplingen nicht die nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuIGrG erforderlichen Mindesteinwohnerzahlen aufweisen. Mithin kann die Verbandsgemeindevereinbarung erst dann in Kraft treten, wenn der am 17.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Bülstringen durch Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz, der am 23.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz, der am 23. und 28.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Flechtingen aus den Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell, der am 19.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Ingersleben aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben, der am 16. und 17.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode und Bregenstedt und der am 23. und 26.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben durch Eingemeindung der Gemeinden Bartensleben, Ursleben und Hakenstedt durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Landkreis Börde, rechtswirksam genehmigt und sodann in Kraft getreten ist. Sofern die Gemeinde Bregenstedt sich zu einer Beteiligung an der Mitgliedsgemeinde Erxleben an Stelle der bislang vereinbarten Beteiligung an der Mitgliedsgemeinde Altenhausen entscheiden würde, wäre dies, eine entsprechende genehmigungsfähige Änderung der zu Grunde liegenden Gebietsänderungsverträge vorausgesetzt, für die Bildung der Verbandsgemeinde unbeachtlich.

II. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Bildung einer Verbandsgemeinde soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Verbandsgemeinderat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Verbandsgemeinderates. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Verbandsgemeindebildung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass die zwischen ihnen geschlossene Verbandsgemeindevereinbarung unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV. Da die Verbandsgemeinde Flechtingen verwaltungsgemeinschaftsübergreifend aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde und der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen gebildet wird und nicht alle Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligt sind, weise ich darauf hin, dass Vermögensauseinandersetzung und der Personalübergang unabhängig vom Vertrag im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen zu regeln sein werden. Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 2 Abs. 2
Grundsätzlich obliegt die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle allein dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gem. § 9 Abs. 1 VerbGemG LSA. Da die im vorliegenden Fall vereinbarte, befristete Bestimmung hinreichend Spielraum zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Außenstellen und somit ausreichend Entscheidungsspielraum belässt, kann dies jedoch hingenommen werden.

Zu § 4 Abs. 1
Die Aufzählung der Aufgaben gibt den Katalog des § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA nicht vollständig wieder. Ungeachtet dessen ist die Verbandsgemeinde kraft Gesetz auch für die nicht in § 4 Abs. 1 des Vertrages genannten Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerbGemG LSA zuständig. Auf Grund der Aufgabenübertragung durch Gesetz ist die vertragliche Aufgabenübertragung grundsätzlich entbehrlich; sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu § 9 Abs. 1
In Satz 1 wäre das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ durch das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ zu ersetzen.

Zu § 11 Abs. 1
Diese Regelung bezieht sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Vertrages und läuft damit ins Leere.

Zu § 13
Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) ist die Übernahme der Funktion eines Gemeindeführers nur hinsichtlich des Kreiswehrläufers von Gesetzes wegen grundsätzlich ausgeschlossen. Da ein Abschnittsleiter nicht im Ehrenbeamtenverhältnis zu einer der vertragsschließenden Gemeinden, sondern zum Landkreis steht, ist allerdings sein vorheriges Einverständnis zur vorübergehenden Übernahme der Funktion des Gemeindeführers einzuholen. Sofern dieses Einverständnis vorab eingeholt wurde, bestehen gegen diese Festlegung keine durchgreifenden Bedenken. Sofern das Einverständnis nicht vorliegt und auch nicht nachträglich erteilt werden sollte, würde die Regelung ins Leere laufen und bedingen, dass die Funktion unter Beachtung der Bestimmungen des BrSchG anderweitig zu besetzen wäre.


Zu § 16
Soweit sich diese Regelung auf eine Mindesteinwohnerzahl von 1.000 bezieht, ist anzumerken, dass diese ungeachtet dieser vertraglichen Festlegung in begründeten Einzelfällen um bis zu 5 v.H. unterschritten werden kann. Hinsichtlich der Mitgliedsgemeinden Beendorf und Böddensell ist diese Regelung mithin auf einen Wert von mindestens 950 Einwohnern zu beziehen.

Zu § 17
Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung vom Ministerium des Innern als oberster Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis Börde als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Eine Anpassung des Wortlautes erscheint auf Grund des Vorrangs der gesetzlichen Bestimmungen nicht geboten.

V. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung 

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Altenhausen am: 03.06.2009
- b) Bregenstedt am: 25.05.2009
- c) Emden am: 25.05.2009
- d) Ivenrode am: 26.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Altenhausen
 - b) Bregenstedt
 - c) Emden
 - d) Ivenrode
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Altenhausen.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindevornamen als Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Altenhausen“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen, Siegel und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Altenhausen für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/11

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis d) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegeseztz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegeseztz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Ivenrode die Befugnisse des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß **Anlage 2** gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Altenhausen nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Altenhausen für die Ortsteile a) bis d) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß **Anlage 2** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind:
a) Hauptsatzung
b) Geschäftsordnung
c) Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für die neue Gemeinde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu erlassen.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Altenhausen nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen verpflichtet sich, die bestehenden Bauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
zu a)	200	300	250
zu b)	250	350	250
zu c)	270	370	300
zu d)	300	400	300

§ 11 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Altenhausen wird die Maßnahmen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Altenhausen obliegt mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis d) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindefeuerleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis d) werden zu Ortswehrleitern.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter der bisherigen Gemeinde Altenhausen wird bis zur Berufung des Gemeindefeuerleiters der neu zu bildenden Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindefeuerleiters der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

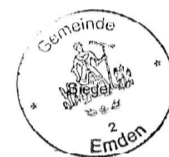
Gemeinde a) Altenhausen, den 16.06.2009
Wolfgang Behrends
Bürgermeister



Gemeinde b) Bregenstein, den 17.06.2009
Dieter Tamm
Bürgermeister



Gemeinde c) Emden, den 16.06.2009
Steffi Hornack
Bürgermeisterin



Gemeinde d) Ivenrode, den 16.06.2009
Peter Goedecke
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2: (Rechtsnachfolge)

Gemeinde a) Altenhausen
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)
Vereinbarung Schule

Gemeinde b) Bregenstein
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)
Nutzungsvertrag TSV

Gemeinde c) Emden
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)
Vereinbarung Schule

Gemeinde d) Ivenrode
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Nördliche Börde“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“ und „Untere Ohre“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)
Vereinbarung Schule

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 (Ortsrecht)

- Gemeinde a) Altenhausen**
1. Friedhofsatzung vom 21.11.2005 in Kraft getreten am 01.01.2006
 2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.05.2000 rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.1999
 3. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 11.05.1998
 4. Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.10.2006
 5. Hundesteuersatzung vom 19.06.2006
 6. Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 13.05.2002
 7. Satzung zur Benutzung Feuerwehrgerätehaus 14.03.2005
 8. Straßenreinigungssatzung vom 11.05.1998
 9. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 21.03.2005

- Gemeinde b) Bregenstein**
1. Friedhofsatzung vom 29.11.2001
 2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.06.2000 rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.1999
 3. Erschließungssatzung vom 18.04.2005
 4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.10.2006
 5. Hundesteuersatzung vom 17.10.1995
 6. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 12.05.2003
 7. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 21.03.2005
 8. Satzung zur Benutzung Kegelbahn, Saal und Sporthalle

- Gemeinde c) Emden**
1. Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.04.2002 in Kraft getreten am 09.05.2002
 2. Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.10.2006
 3. Hundesteuersatzung vom 19.02.1991
 4. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 14.04.2003

5. Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 10.05.1999
6. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 14.03.2005

Gemeinde d) Ivenrode

1. Friedhofsatzung vom 06.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002
2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.06.2000 rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.1999
3. Erschließungsbeitragsatzung vom 03.02.2004
4. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 06.05.2003
5. Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10.10.2006
6. Hundesteuersatzung vom 01.01.1991
7. Satzung zur Benutzung Feuerwehrgerätehaus vom 09.04.2002
8. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 08.03.2005
9. Marktordnung vom 17.12.1998

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1 (Investitionen)

Gemeinde a) Altenhausen

Investitionen 2009		
7612.9350	Erstaussattung Dorphus	40.000 €
8800.9400	Erneuerung Vorbau Beamtenhaus	15.000 €
9410	24 Wohnungseingangstüren Lindenbergr. 1-4	24.000 €
9412	Erneuerung Kellereingang Lindenbergr. 1-4	15.000 €
9417	Sanierung ehem. Gaststätte – Innenausbau	10.000 €
HAR aus 2008		
8800.9417	Sanierung ehem. Gaststätte – Innenausbau	260.900 €
8800.9417	Sanierung ehem. Gaststätte – Innenausbau	35.460 €
HAR aus 2007		

Gemeinde b) Bregenstein

Investitionen 2009		
2110.9350	Kauf Korktafeln, Polylyx und Musikanlage	7.000 EUR
2110.9400	Sanierung 3 Klassenräume (E-Anlage, blendfreie Leuchten, Deckenb abhängen, Maler- u. Fußbodenlegerarbeiten)	21.000 EUR
9500	Pflasterung Zufahrt zum Schulhof	12.000 EUR
4640.9400	Sanierung E-Anlage im Erdgeschoss	10.000 EUR
5610.9400	Wärmedämmung u. Erneuerung Fenster	62.500 EUR
7600.9414	Sanierung E-Anlage u. Einbauten Bühne Saal	12.000 EUR
HAR aus 2008		
5610.9410	Rückzahlung Fördermittel u. Prüfgebühren	5.000 EUR

Gemeinde c) Emden

Investitionen 2009		
6500.9820	Ausbau K 1149 - Eigenanteil	135.000 EUR
HAR aus 2008 keine		

Gemeinde d) Ivenrode

Investitionen 2009		
4640.9401	Neubau Klärgrube	15.000 EUR
7500.9400	Anbau Trauerhalle	15.000 EUR
HAR aus 2008		
7500.9410	Anbau Turnhalle	15.087 EUR

Gegenüber den Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 11.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/ 06.02 (Altenhausen); II/15.1/00.21.02/01/ 06.04 (Bregenstein); II/15.1/00.21.02/01/ 06.06 (Emden); II/15.1/00.21.02/01/ 06.09 (Ivenrode) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode - Genehmigungsvorgang -

- Hiernit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode mit Wirkung zum 01.01.2010.
- Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 16.06.2009 schlossen die Gemeinden Altenhausen, Emden und Ivenrode sowie am 17.06.2009 die Gemeinde Bregenstein, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Neubildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen in der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2010.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt. Die überarbeitete Fassung des Gebietsänderungsvertrages haben der Gemeinderat Altenhausen am 03.06.2009, der Gemeinderat Bregenstein am 25.05.2009, der Gemeinderat Emden am 25.05.2009 und der Gemeinderat Ivenrode am 26.05.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode am 14.09.2008 Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen lautete die Fragestellung wie folgt:

„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Altenhausen, Bregenstein, Emden und Ivenrode zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Altenhausen beteiligten sich 48 von insgesamt 317 Abstimmungsberechtigten.
 - Von diesen stimmten 33 der Neubildung einer Gemeinde zu.
 - In der Gemeinde Bregenstein beteiligten sich 53 von insgesamt 473 Abstimmungsberechtigten.
 - Von diesen stimmten 44 der Neubildung einer Gemeinde zu.
 - In der Gemeinde Emden beteiligten sich 45 von insgesamt 322 Abstimmungsberechtigten.
 - Von diesen stimmten 34 der Neubildung einer Gemeinde zu.
 - In der Gemeinde Ivenrode beteiligten sich 68 von insgesamt 437 Abstimmungsberechtigten.
 - Von diesen stimmten 59 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- Mit Schreiben vom 25.06.2009, hier eingegangen am 29.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und die Niederschrift) waren den Antragstellungen beigelegt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/12

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist, d. h. ob der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und die durchgeführten Bürgeranhörungen formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sind.

B. Begründungen

Zu I.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung.
Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.
Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen.
Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Absatz 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt.
Im Ergebnis der Anhörung hat in den beteiligten Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode entsprachen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen

am 03.06.2009 in Altenhausen
am 25.05.2009 in Bregenstedt
am 25.05.2009 in Emden
am 26.05.2009 in Ivenrode

dem Bürgerwillen.

Im Ergebnis der gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den Gebietsänderungsvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Die Neubildung der Gemeinde Altenhausen erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA, da mit der Neubildung der Gemeinde eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden soll, die in der Lage ist, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden.
Diese Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Absätze 2 und 6 GemNeuIGrG sollen Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören.
Diese Tatbestände liegen bei der Neubildung der Gemeinde Altenhausen vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an.
Die vier betroffenen Gemeinden beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Oebisfelde-Clavörde) zum 01.01.2010 entstehen soll. Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden.
Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen bedeutet dies, dass sich alle Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VGem Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen ebenfalls eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und soweit zulässig eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuIGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Sowohl das Inkrafttreten zum 01.01.2010 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Neubildung der Gemeinde Altenhausen beteiligten Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode verfügen jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die beteiligten Gemeinden haben sich daher entschlossen, sich aufzulösen und eine neue Gemeinde Altenhausen zu bilden.
Die Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode verfügen zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 1.753 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Sofern die Gemeinde Bregenstedt sich zu einer Beteiligung an der Mitgliedsgemeinde Erxleben an Stelle der bislang vereinbarten Beteiligung an der Mitgliedsgemeinde Altenhausen entscheiden würde, wäre dies, eine entsprechende genehmigungsfähige Änderung der zu Grunde liegenden Gebietsänderungsverträge vorausgesetzt, für die Bildung der Verbandsgemeinde unbeachtlich.
Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Die Beschlüsse zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altenhausen aus den Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode zu erteilen.
Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Altenhausen sind die Gemeinden Altenhausen, Bregenstedt, Emden und Ivenrode aufgelöst.

Zu II.
Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Altenhausen soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Altenhausen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Altenhausen erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.
Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahrrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis
Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.

Ergänzende Hinweise:

§ 3 – Personalübergang
Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen seiner Stellungnahme den Hinweis erteilt, eine Regelung zum Personalübergang von Beamten aufzunehmen, sofern die Gemeinde über Beamte verfügt.
Im Stellenplan 2009 sind keine Beamten ausgewiesen. Mithin ist eine Regelung im Gebietsänderungsvertrag entbehrlich.

§ 9 – Haushaltsführung
Diese Regelung hat nur deklaratorischen Charakter.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 11.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 6 Absatz 3
Diese Regelung ist auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 58 Absatz 5 GO LSA möglichst schnell zu erwirken, sollte stattdessen die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah zum Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

Zu § 9 Absatz 1
Die hier getroffene Regelung ist auf Grund des Datums des Inkrafttretens entbehrlich.



Webel
Landrat

Gebietsänderungsvertrag Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz in die Gemeinde Bülstringen Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde:

Wiegitz am 27.05.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Wiegitz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Bülstringen zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) eingemeindet wird.
Die Bürger der Gemeinde Wiegitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.
Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss vom 05.05.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Wiegitz in die Gemeinde Bülstringen zugestimmt.
In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wiegitz und die aufnehmende Gemeinde Bülstringen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wiegitz wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Bülstringen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Wiegitz aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Die bisher selbstständige Gemeinde ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Bülstringen Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil Wiegitz ist in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- Der Ortsteil Wiegitz führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen den bisherigen Gemeindefamen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Wiegitz“, darunter die Worte „Gemeinde Bülstringen“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- Die eingemeindete Gemeinde Wiegitz, der nunmehrige Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Bülstringen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Wiegitz an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen über.

§ 4 Personalübergang

- In der Gemeinde Wiegitz steht kein Personal in einem Beamtenverhältnis i.S. §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), jedoch eine Person in einem Arbeitsverhältnis als Gemeindefachkraft.
- Die Übernahme des unbefähigten der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz richtet sich nach § 73a GO LSA. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes hat er nicht.
Die aufnehmende Gemeinde Bülstringen wird sich bemühen, den Beschäftigten entsprechend zeitlicher Notwendigkeit und Bedarf innerhalb der gemeindlichen Organisationsstruktur als Gemeindefachkraft im zukünftigen Ortsteil Wiegitz einzusetzen.
- Die einzugemeindende Gemeinde Wiegitz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen angerechnet.
- Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen.
- Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- Die aufnehmende Gemeinde Bülstringen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Dies soll entsprechend der Haushaltssituation insbesondere für folgendes Ortsbrauchtum gelten:
 - Osterfeuer;
 - Umzug am Vorabend des 1. Mai mit Maibaum;
 - Grillen am 1. Mai an der „Maibude“ im Wald oder auf dem Spielplatz;
 - Fiesmeier Pfingsten;
 - Kinderfest;
 - Straßenfest;
 - Frühstück mit Blasmusik.
- Die Einrichtungen der Gemeinde Wiegitz, bestehend aus Feuerwehrgerätehaus, Bürgerhaus, Bolz- und Spielplatz sowie Friedhof, werden nach der Aufnahme durch die Gemeinde Bülstringen als Ortsteileinrichtungen entsprechend dem öffentlichen Erfordernis und Interesse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitergeführt.
- Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz gemäß **Anlage 3** gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen auch für den Ortsteil Wiegitz in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
- Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - Hauptsatzung
 - Verwaltungskostensatzung
- Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen.
- Die aufnehmende Gemeinde Bülstringen verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne und bauleitplanerischen Satzungen der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- Die einzugemeindende Gemeinde Wiegitz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.
- Die jährlichen Unterhaltungs- und Betreuungsaufgaben der einzugemeindenden Gemeinde Wiegitz werden im Sinne der **Anlage 4** von der aufnehmenden Gemeinde Bülstringen nach Notwendigkeit (Pflichtaufgaben) und Haushaltsvolumen (freiwillige Aufgaben) weiter geführt.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12. 2014 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Wiegitz im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Wiegitz	200	300	300
Hundesteuer:			
• I		14,32 €	
• II		28,63 €	
• III		42,95 €	



Zu III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.



Webel
Landrat

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Berenbrock	am: 28.05.2009	f) Mannhausen	am: 28.05.2009
b) Dorst	am: 20.05.2009	g) Velsdorf	am: 25.05.2009
c) Flecken Calvörde	am: 26.05.2009	h) Wegenstedt	am: 28.05.2009
d) Grauingen	am: 20.05.2009	i) Zobbenitz	am: 26.05.2009
e) Klüden	am: 26.05.2009		

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) mit dem Namen Calvörde vereinigt werden. Die Bürger der Gemeinden a) bis i) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - Berenbrock
 - Dorst
 - Flecken Calvörde
 - Grauingen
 - Mannhausen
 - Klüden
 - Velsdorf
 - Wegenstedt
 - Zobbenitz
 aufgelöst.
- Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- Die neue Gemeinde erhält den Namen Calvörde.
- Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis i) sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Berenbrock werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindefürstnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Calvörde“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Calvörde für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Calvörde über.

§ 3 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten und aus der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde ausscheidenden Gemeinden a) bis i), die der neuen Gemeinde Calvörde nach der Personalausinandersetzung zugeordnet werden, soweit sie nicht von der Verbandsgemeinde Flechtingen übernommen werden, richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG, im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsumfanges und unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die aufzulösenden Gemeinden a) bis i) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis i) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Calvörde angerechnet.
- Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- Bis zum Amtsantritt des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der Bürgermeister des Fleckens Calvörde die Befugnisse des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- Die neu gebildete Gemeinde Calvörde verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis i) gemäß **Anlage 3** gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Calvörde nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Calvörde für die Ortsteile a) bis i) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates erfolgt die Beschlussfassung zur Hauptsatzung, zur Geschäftsordnung und zur Entschädigungssatzung für die neue Gemeinde. Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis i) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Calvörde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- Die neu gebildete Gemeinde Calvörde verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne und bauleitplanerischen Satzungen der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- Die aufzulösenden Gemeinden a) bis i) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Berenbrock	274	332	325
Dorst	200	300	300
Flecken Calvörde	274	332	325
Grauingen	200	300	300
Klüden	200	300	300
Mannhausen	200	300	300
Velsdorf	200	300	300
Wegenstedt	274	332	325
Zobbenitz	200	300	300

§ 11 Investitionen

- Die neu gebildete Gemeinde Calvörde wird die bereits begonnenen Maßnahmen und die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- Die neu gebildete Gemeinde Calvörde wird bei den in der Anlage 5 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der neu gebildeten Gemeinde Calvörde obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis i) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis i) werden zu Ortswehrlern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
- Der Gemeindeführer des bisherigen Fleckens Calvörde wird bis zur Berufung des Gemeindeführers der Verbandsgemeinde Flechtingen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam und undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Berenbrock, den 23.06.2009
 Unterschrift: Bernhard Look
 Bürgermeister



Gemeinde Dorst, den 23.06.2009
 Unterschrift: Manfred Franke
 Bürgermeister



Flecken Calvörde, den 23.06.2009
 Unterschrift: Olaf Schmidt
 Bürgermeister



Gemeinde Grauingen, den 23.06.2009
 Unterschrift: Volkmar Schliephake
 Bürgermeister



Gemeinde Klüden, den 23.06.2009
 Unterschrift: Erwin Schoof
 Bürgermeister



Gemeinde Mannhausen, den 23.06.2009
 Unterschrift: Manfred Eggeling
 Bürgermeister



Gemeinde Velsdorf, den 23.06.2009
 Unterschrift: Dirk Schmidt
 Bürgermeister



Gemeinde Wegenstedt, den 23.06.2009
 Unterschrift: Gerhard Reinecke
 Bürgermeister



Gemeinde Zobbenitz, den 23.06.2009
 Unterschrift: Otto Herms-Knake
 Bürgermeister



Anlage 1 zu § 2: Aufstellung der vorhandenen Mitgliedschaften für die Gemeinden:

Gemeinde	AZV „Aller Ohre“	Wasser-verbund Haldensleben	Unterhaltungsverband			Städte- u. Gemeindebund Sachsen-Anhalt	KOWISA	Forstbetriebs-gemeinschaft „Spetze“	Forstbetriebs-gemeinschaft „Klüden“
			„Obere Ohre“	„Untere Ohre“	„Aller“				
Fl. Calvörde	X	X	X	X	X	X	X	X	
Berenbrock	X	X	X	X	X	X	X		
Velsdorf	X	X	X	X	X	X	X	X	
Dorst		X	X	X	X	X	X		X
Grauingen	X	X	X	X	X	X	X	X	
Klüden	X	X	X	X	X	X	X		X
Mannhausen	X	X	X	X	X	X	X		
Wegenstedt	X	X	X	X	X	X	X	X	
Zobbenitz	X	X	X	X	X	X	X	X	

Anlage 1 zu § 2 Aufstellung der vorhandenen Versicherungen für die Gemeinden:

Gemeinden	ÖSA	Allianz	Versicherungen		Gartenbau-BG	Landwirtschaftliche BG
			KSA	GUV		
Fl. Calvörde	X		X	X		
Berenbrock	X		X	X		
Velsdorf	X		X	X		
Dorst	X		X	X		
Grauingen	X		X	X		
Klüden		X	X	X		
Mannhausen	X		X	X		
Wegenstedt	X		X	X		
Zobbenitz	X		X	X		X

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1: Langfristige beabsichtigte notwendige Investitionsmaßnahmen ergänzend zur mittelfristigen Investitionsplanung lt. Haushaltsplan 2009

Flecken Calvörde beabsichtigt:
 – die Sanierung des gemeindeeigenen Grundstückes, Bahnhofstraße 9, in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015
 – Gestaltung des Platzes zwischen Bahnhofstraße und Velsdorfer Straße 2015 bis 2016

Gemeinde Berenbrock beabsichtigt:
 – die Sanierung der Trauerhalle in Berenbrock, 2014 bis 2016
 – Ausbau der 2. Etage im Gemeindehaus in Berenbrock

Gemeinde Zobbenitz beabsichtigt:
 – Bau eines Anbaues an das Grundstück, Mittelstraße 33, zur Nutzung als Garage, 2013
 – Sanierung der Friedhofskapelle, 2014 – 2016

Gemeinde Klüden beabsichtigt:
 – Sanierung der gemeindeeigenen Grundstücke und Wohnungen und Sportanlagen ab 2013 schrittweise
 – Bau eines Radweges von Klüden entlang des Bahndammes:
 a) Richtung Zobbenitz bis zum landwirtschaftlichen Weg
 b) Richtung Roxförde

Gemeinde Dorst beabsichtigt:
 – Erneuerung des hinteren Außentreppenaufganges am Schloss, 2013 – 2014
 – Fortführung ländlicher Wegebau

Gemeinde Grauingen beabsichtigt:
 – Instandsetzung der Oberflächenentwässerungsleitungen im Bereich Ortsmitte
 – Sanierung der Spetzenbrücke in Richtung Flechtingen
 – ländlicher Wegebau – ab Sandberg Richtung Calvörde

Gemeinde Wegenstedt beabsichtigt:
 – Sanierung der Grundschule, nach Erhalt Fördermittelbescheid
 – Neubau Turnhalle, nach Erhalt Fördermittelbescheid

Gemeinde Mannhausen beabsichtigt:
 – Erneuerung der alten Gehwege, ab 2015

Gemeinde Velsdorf beabsichtigt:
 – Errichtung eines Feuerlöschbrunnens im Neubaugebiet
 – Erwerb und Gestaltung der Fläche Calvörder Str. 2 (Ruine im Dorfkern)
 – Küche für das Bürgerhaus im Erdgeschoss und Ankauf eines Trezens im Saal
 – Straßenbau: Nebenanlagen Mannhäuser Straße, Birkenweg, Festigung „Im Winkel“
 – Sanierung Feuerlöschteich (Dichtheit ist nicht mehr gegeben)
 – Erweiterung B-Plan-Gebiet „Am Stragel“

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Berenbrock – zum Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Berenbrock bis zum 31.12.2014
 – Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.04.1996, 1. Änderung vom 18.09.2003, 2. Änderung vom 27.11.2003
 – Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – vom 18.06.1997
 – Hundesteuersatzung der Gemeinde vom 18.06.1997
 – Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst – Straßenreinigungssatzung – vom 07.04.1993
 – Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 04.10.1994



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/15

- Friedhofssatzung vom 22.11.1996, 1. Änderung vom 25.10.2007, 2. Änderung vom 18.06.2008
- Beschluss zur Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume in den Ortsteilen Berenbrock, Elsebeck und Lössewitz vom 05.07.2007

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Dorst – zum Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Dorst bis zum 31.12.2014

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen vom 03.05.2006
- Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dorst- Erschließungsbeitragsatzung – vom 24.11.1999
- Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorst – Kanalbeitragsatzung – vom 24.11.1999
- Satzung über den Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Dorst vom 05.12.2007
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung vom 15.04.1997
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Dorst – Straßenreinigungssatzung – vom 21.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 17.01.1995
- Friedhofssatzung vom 15.10.2003
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
- Beschluss über die Kosten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Flecken Calvörde – zum Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht des Fleckens Calvörde bis zum 31.12.2014

- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 01.03.2007
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 01.03.2007
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25.10.1993 und 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001
- Satzung der Gemeinde Calvörde über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.03.1996 und 1. Änderungssatzung vom 10.10.1996, 2. Änderungssatzung vom 21.06.2001 und 3. Änderungssatzung vom 27.05.2004
- Satzung der Gemeinde Calvörde über Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 31.01.1996 (Ablösungssatzung)
- Satzung zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung der Gemeinde Calvörde – vom 20.06.2002 und 1. Änderungssatzung vom 09.10.2008
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Calvörde vom 10.10.1996
- Satzung der Gemeinde Calvörde über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 19.07.1993
- Satzung der Gemeinde Calvörde über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 26.04.1993
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung vom 18.05.1995
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) des Fleckens Calvörde vom 26.06.2008
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Calvörde vom 16.12.1996 und 1. Änderungssatzung vom 21.02.2002
- Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Calvörde vom 15.05.1997 und 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Calvörde vom 26.10.2006
- Hundesteuersatzung Gemeinde Calvörde vom 15.05.1997
- Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek in Calvörde vom 23.02.1995
- Marktordnung der Gemeinde Calvörde vom 27.09.1990
- Verfahrensregeln für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen vom 15.02.1993

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Grauingen – zum Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Grauingen bis zum 31.12.2014

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen vom 21.12.2005, 1. Änderung vom 17.04.2008
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – vom 30.04.1997
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Grauingen vom 30.04.1997
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Grauingen – Straßenreinigungssatzung – vom 21.02.1996
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 29.09.1994
- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grauingen vom 29.09.1994
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen vom 25.02.1993
- Festlegung Kostenregelung Nutzung des Gemeindegartens

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Klüden – Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Klüden bis zum 31.12.2014

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klüden vom 02.05.2005
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – vom 07.05.1997
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – vom 07.05.1997
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klüden – Straßenreinigungssatzung – vom 07.05.1997
- Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern mit den Richtlinien der Nummerierung von Gebäuden und bebauten Grundstücken vom 02.02.1995
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern mit den Verwaltungsvorschriften zur Satzung für die Straßenbenennung vom 02.02.1995
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Klüden vom 07.10.1993
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 13.10.1994
- Friedhofssatzung mit Gebührensatzung der Gemeinde Klüden vom 03.09.1992
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
- Festlegung zur Kostenerhebung der Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Mannhausen zum Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Mannhausen bis zum 31.12.2014

- Satzung der Gemeinde Mannhausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 20.09.1996 und 1. Änderungssatzung vom 12.12.1997 und 2. Änderungssatzung vom 20.06.2007 (Ersatzvormahme)
- Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Mannhausen vom 19.06.1997
- Hundesteuersatzung Gemeinde Mannhausen vom 19.06.1997
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Mannhausen (Straßenreinigungssatzung) vom 25.02.2003
- Satzung der Gemeinde Mannhausen über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 03.02.1995
- Satzung der Gemeinde Mannhausen über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 03.02.1995
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung vom 03.02.1995
- Friedhofssatzung der Gemeinde Mannhausen vom 29.05.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mannhausen vom 14.02.2008
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
- Festlegung zur Kostenerhebung Nutzung Saal

- Friedhofssatzung der Gemeinde Mannhausen vom 29.05.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mannhausen vom 14.02.2008
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
- Festlegung zur Kostenerhebung Nutzung Saal

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Velsdorf – Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Velsdorf bis zum 31.12.2014

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Velsdorf – Erschließungsbeitragsatzung vom 05.07.1993
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Velsdorf vom 11.06.2007, 1. Änderung vom 25.02.2008
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – vom 21.04.1997
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Velsdorf – Straßenreinigungssatzung vom 29.05.2006
- Satzung der Gemeinde Velsdorf über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 28.02.1994
- Satzung der Gemeinde Velsdorf über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 28.02.1994
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 23.01.1995
- Satzung zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 20.10.1992, 1. Änderung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2007
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
- Festlegung Nutzungsgebühren Bürgerhaus vom 10.04.2006

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Wegenstedt – Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Wegenstedt bis zum 31.12.2014

- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen vom 07.04.1998, 1. Änderung vom 06.10.2005, 2. Änderung vom 22.11.2007
- Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung – vom 05.06.1997
- Hundesteuersatzung vom 05.06.1997
- Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wegenstedt vom 15.05.2003
- Beschluss zur Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Wegenstedt vom 15.05.2003
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung vom 09.03.1995
- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 22.07.1993, 1. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2007, 1. Änderung Friedhofssatzung vom 24.04.2008, 2. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2008
- Satzung der Gemeinde Wegenstedt über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 24.06.1994
- Satzung der Gemeinde Wegenstedt über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 24.06.1994
- Festlegung zur Nutzungsgebühren Bürgerhaus Wegenstedt vom 12.02.2004
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 – Ortsrecht – Gemeinde Zobbenitz – Gebietsänderungsvertrag – Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde – Neubildung einer Mitgliedsgemeinde

Weiter bestehendes Ortsrecht der Gemeinde Zobbenitz bis zum 31.12.2014

- Satzung der Gemeinde Zobbenitz über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 04.07.1996 und 1. Änderungssatzung vom 12.09.1996 und 2. Änderungssatzung vom 15.06.2006
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zobbenitz vom 26.06.1997
- Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Zobbenitz vom 15.05.1997
- Hundesteuersatzung Gemeinde Zobbenitz vom 15.05.1997
- Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zobbenitz vom 15.05.2003
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung vom 30.03.1995
- Friedhofssatzung der Gemeinde Zobbenitz vom 07.05.1992
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zobbenitz vom 30.08.2007
- Verfahrensregelung für Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1: Zusammenstellung der Investitionspläne für die Jahre 2009 bis 2012 in T €

Flecken Calvörde Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erwerb Zubehör für Kleintraktor	10,0	10,0	10,0	10,0
Umstellung auf Digitaltechnik		18,0		
Sanierung Reitsportanlage	9,0			
Ausbau Velsdorfer Straße	58,0	135,0		
Bau Sportboothafen (gesperrt bis Eingang Fördermittel)	243,0	171,0	190,0	31,0
Sanierung gemeindeeigene Gebäude				72,0

Gemeinde Berenbrock Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erwerb eines Fahrzeuges für Gemeindegarten	15,0			
Kauf eines Zeltes	2,5			
Sanierung Feuerwehrgerätehaus/ Dorfgemeinschaftshaus		220,0		
Erneuerung der Straßenbeleuchtung				
Rest aus 2008	0,5			
Kauf Grund und Boden Friedhof Berenbrock	1,0			
Erneuerung Zaun Friedhof Berenbrock	3,5			
Inneneinrichtung Trauerhalle Elsebeck	6,0			
Neubepflanzung Friedhof Elsebeck	1,0			
Fertigstellung Sanierung Trauerhalle Elsebeck	10,0			
Bepflanzung u. Weggestaltung Friedhof Lössewitz	3,0			
Erneuerung Parkett Dorfgem.-Haus Berenbrock	15,5			
Erwerb Geschirrspüler für DGH Lössewitz	1,0			
Vordach Dorfgemeinschaftshaus Lössewitz	3,0			
Ausbau Obergeschoss Gemeindegarten Berenbrock				30,0

Gemeinde Zobbenitz Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erneuerung Dach Scheune-Feuerwehr	11,6			
Ersatzneubau Sportlerheim	188,0			
Sanierung gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen		32,0	32,0	32,0
Sanierung Feuerwehrgerätehaus				

Gemeinde Klüden Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erwerb von Rasenmäher u. Motorsensen	5,0			
Fassadengestaltung Feuerwehrgerätehaus	10,0			
Erneuerung Steintritt und Einbau Duschen Sportlerheim	10,0			
Erneuerung Dach Trauerhalle	5,0			
Gestaltung „Grüne Wiese“	3,0			
Erwerb Inneneinrichtung Anbau Dorfgem.-Haus	25,0			

Anbau Dorfgemeinschaftshaus	38,0			
Planung Dorfgemeinschaftshaus	1,0			
Neueindeckung Dach Wohnhaus (ehem. Kita)	35,0			
Sanierung gemeindeeigene Wohnungen		29,0	40,0	29,0

Gemeinde Dorst Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Einzaunung Spielplatz	1,0			
2 Holzfiguren aus alten Stämmen	1,5			
Erwerb Fläche Bushaltestelle	4,0			
Eintragung Leitungsrechte Schmutzwasserleitung	7,0			
Kauf einer Wasserpumpe für Friedhof	1,5			
Sanierung Flure und Treppenaufgang Schloss	28,9	13,9	13,9	13,9

Gemeinde Grauingen Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erwerb einer TS 8/8	10,0			
Eintragung Leitungsrechte	2,5			
Gemeindeanteil Flurbereinigerungsverfahren	5,9			
Investitionszuschuss Wirtschaftshof	0,3			
Sanierung Dorfstr. 39	10,0			
Sanierung Dorfstr. 17	7,5			
Erneuerung Türen Dorfstr. 17	2,5			
Sanierung Gaststätte und Saal	7,5			
Innenausbau Gaststätte	18,6			
Instandsetzung gemeindeeigene Wohnungen und Gebäude		7,0		
Erneuerung Spielplatz		4,0		
Sanierung Feuerlöschteich			15,0	
Einfassung und Befestigung der Wege Friedhof				15,0
Rückbau Klärgrube Saal		4,0		

Gemeinde Wegenstedt Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Ankauf eines Schaukastens	1,0			
Erwerb Computertechnik	10,0			
Erwerb Mobiliar Lehrerzimmer	3,5			
Planung Sanierung der Grundschule	4,8			
Sanierung Grundschule		710,0		
Bau Sporthalle				1.190,0
Ersatzneubau Kindertagesstätte	915,0			
Erwerb Grund und Boden	2,0			
Kreuzungsvereinbarung DB/Gemeinde	10,4			
Investitionszuschuss Wirtschaftshof	0,7			
Kauf Grund und Boden	1,0			
Abriss ehem. Molkerei	6,0			

Gemeinde Mannhausen Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Sanierung Dach Sportlerheim	11,5			
Hauptuntersuchung Ohrbrücke	3,2			
Gemeindeanteil Flurbereinigerungsverfahren	24,0			
Bepflanzung Friedhof	0,6			
Erneuerung Dach u. Fenster Saal u. Gaststätte	8,0			
Investitionszuschuss Wirtschaftshof	0,5			
Sanierg. gemeindeeig. Grundstücke u. Wohnungen	60,8	26,0	26,0	26,0

Gemeinde Velsdorf Maßnahme	2009	2010	2011	2012
Erwerb Spielgeräte Spielplatz	6,0			
Pflasterung Containerstellplatz	3,2			
Planung Platzgestaltung vor dem Bürgerhaus	11,8			
Platzgestaltung vor Bürgerhaus	33,0			
Gestaltung Umfeld Friedhof		36,0	16,0	16,0
Bürgerhaus, Fertigstellung Eingangsbereich	7,0			
Bürgerhaus, Fertigstellung Treppe	2,0			
Investitionszuschuss Wirtschaftshof	0,4			

Anlage 5 zu § 11 Abs. 2: Rücklagen und Haushaltsmittel, zweckgebundene Rücklagen und Verwahrgelder wie Separationen, Ablösebeiträge für Instandhaltung Brücken Mittellandkanal und Feldbrücken – voraussichtlicher Stand 01.01.2009

Flecken Calvörde	in EUR
Dienstbarkeiten Bauamt	1.518,75
Sicherheitsbetrag Baumaßnahmen	5.306,72
Verwahrgeld Bauamt (Flurenschädigung)	1.911,21
Mietkautionen	739,80
Pacht Separationsinteressenten	7.595,81
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	223.141,74
Sonderrücklage Niederschlagswasser	40.473,03
Abschreibungen Niederschlagswasser	20.176,00
Spenden	4.183,53
Verkaufserlöse f. Separationsinteressenten	898,02
ungeklärte Einnahmen	1.604,25
Lohn- und Kirchensteuer	113,63
Kindergeld	154,00

Gemeinde Berenbrock	in EUR
Dienstbarkeiten Bauamt	853,81
Sicherheitseinbehalt Bauamt	1.452,70
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	50.237,49
Spenden	142,06
Sicherheitseinbehalt Bauamt	223,07

Gemeinde Zobbenitz	in EUR
Verwahrgelder Bauamt (Versicherungsschaden)	46.574,75
Sicherheitsbetrag Bauamt	1.654,32
Pacht Separationsinteressenten	5.548,80
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	81.373,62
Spenden	713,40
ungeklärte Einnahmen	1.173,76

Gemeinde Klüden	in EUR
Dienstbarkeiten Bauamt	135,42
Sicherheitsbetrag Bauamt	2.193,85
Pachteinnahmen Separationsinteressenten	1.761,73
voraussichtl. Stand allg. Rücklage	154.766,20
Spenden	713,40
ungeklärte Einnahmen	1.173,76

Gemeinde Dorst	in EUR
Sicherheitsbetrag Baumaßnahmen	884,27
voraussichtl. Bestand Bühnenausgleichsrücklage	7.038,64
voraussichtl. Bestand Abschreibungen Teichkläranlage	368,37
Spenden	461,25
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	33.873,24

Gemeinde Grauingen	in EUR
Sicherheitsbetrag Bauamt	158,84
voraussichtl. Stand allg. Rücklage	42.182,87

Gemeinde Wegenstedt	in EUR
Dienstbarkeiten Bauamt	1.217,43



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/16

Spenden	280,00
Gemeinde Mannhausen	in EUR
Sicherheitsbetrag Baumaßnahmen	1.217,37
Ablösung Brücken	13.549,23
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	100.730,17
Gemeinde Velsdorf	in EUR
Verwahrung Bauamt/Separation	1.392,34
Sicherheitsbetrag Bauamt	60,90
Ablösung Brücken	29.092,51
voraussichtl. Bestand allg. Rücklage	10.741,58
Spenden	800,00
ungeklärte Einnahmen Steuern	5,11

Gegenüber den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 11.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01.07.07-16 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz

- Genehmigungsverfügung -

I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Calvörde aus den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz mit Wirkung zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 23.06.2009 schlossen die Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbstständigen Gemeinden und die Bildung der Gemeinde Calvörde. Der Vertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden jeweils mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen hatte die Fragestellung gelautet:

„Sind Sie damit einverstanden, dass sich die (jeweilige Gemeinde) im Rahmen der Neugliederung aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindegebietsreform als selbständige Gemeinde auflöst und mit den Gemeinden Berenbrock, Dorst, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz und dem Flecken Calvörde sowie weiteren dazu bereiten Gemeinden eine neue Gemeinde bildet, welche dann Mitgliedsgemeinde in einer leitbildgerechten Verbandsgemeinde zum 01.01.2010 wird?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Berenbrock beteiligten sich 66 von insgesamt 254 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 61 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Dorst beteiligten sich 80 von insgesamt 146 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 48 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Grauingen beteiligten sich 55 von insgesamt 138 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 49 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Klüden beteiligten sich 60 von insgesamt 245 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 45 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Mannhausen beteiligten sich 47 von insgesamt 260 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 17 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu. 30 Anhörungsberechtigte lehnten die Neubildung ab.
- In der Gemeinde Velsdorf beteiligten sich 73 von insgesamt 170 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 58 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Wegenstedt beteiligten sich 73 von insgesamt 325 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 57 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Zobbenitz beteiligten sich 67 von insgesamt 273 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 50 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.
- Im Flecken Calvörde beteiligten sich 435 von insgesamt 1526 Abstimmungsberechtigten.
- Von diesen stimmten 420 Anhörungsberechtigte der Neubildung einer Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 26.06.2009, hier eingegangen am 29.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Vereinbarung einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörungen zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Mannhausen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in den beteiligten Gemeinden mit Ausnahme in der Gemeinde Mannhausen, die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz entsprechen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen

am 28.05.2009 in Berenbrock,
am 20.05.2009 in Dorst,
am 20.05.2009 in Grauingen,
am 26.05.2009 in Klüden,
am 25.05.2009 in Velsdorf,
am 28.05.2009 in Wegenstedt,
am 26.05.2009 in Zobbenitz,
am 26.05.2009 im Flecken Calvörde

dem Bürgerwillen.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Mannhausen haben sich bei ihrer Entscheidung nicht an das Ergebnis der Bürgeranhörung gehalten und den Gebietsänderungsvertrag am 28.05.2009 ebenfalls ordnungsgemäß beschlossen.

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben den Gebietsänderungsvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt.

Die Neubildung der Gemeinde Calvörde erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Neubildung der Gemeinde Calvörde nicht vollständig vor.

Die beteiligten Gemeinden liegen im selben Landkreis, sind auch benachbart und gehören derzeit der gleichen Verwaltungsgemeinschaft an. Damit teilen sich zwei benachbarte Verwaltungsgemeinschaften, die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, um zwei neue Gemeinschaften zu bilden.

Dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Gebilden zusammenschließen. Im vorliegenden Fall der Bildung der Gemeinde Calvörde bedeutet dies, dass sich neun Mitgliedsgemeinden der Alt-Vgem Oebisfelde-Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen, um dann Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen bilden ebenfalls nach Erteilung der Genehmigungen des Ministeriums des Innern eine gesetzeskonforme Struktur, eine Einheitsgemeinde nach § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG und eine Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Das Wirksamwerden zum 01.01.2010 ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigungen sind durch das Ministerium des Innern erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs.7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Neubildung der Gemeinde Calvörde beteiligten Gemeinden Berenbrock, Dorst, Grauingen, Klüden, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz verfügen jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Diese sind daher gehalten, sich Partner für einen Zusammenschluss zu suchen, um Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde werden zu können. Eine Ausnahme stellt der Flecken Calvörde mit 1.775 Einwohnern dar. Die beteiligten Gemeinden haben sich daher entschlossen, sich alle aufzulösen und eine neue Gemeinde Calvörde zu bilden. Die Gemeinden Berenbrock, Dorst, Flecken Calvörde, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 4.108 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen.

Daher war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Zu II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Calvörde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Calvörde erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahrrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können. Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Ergänzende Hinweise

§ 3 Abs. 1

Zu § 3 Abs. 1 wird angemerkt, dass die Formulierung „im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsumfangs und unter Anerkennung der Beschäftigungszeiten“ entbehrlich ist. Die Übernahme der Beschäftigten ist gesetzlich geregelt. Insoweit verweise ich auf den Vorrang der gesetzlichen Regelung nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG.

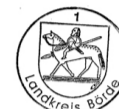
§ 6 Abs. 3

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich ist. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 58 Abs. 5 GO LSA möglichst schnell zu erwirken, sollte stattdessen die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah zum Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

§ 9 Abs. 1

Die hier getroffene Regelung ist auf Grund des Datums des Inkrafttretens entbehrlich.





Weibel
Landrat

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- a) Bartsleben am: 28.05.2009
- b) Hakenstedt am: 28.05.2009
- c) Uhrsleben am: 02.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinden a) bis c) nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Erxleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinden a) bis c) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Erxleben hat mit Beschluss vom 02.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinden a) bis c) sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die **Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben und die aufnehmende Gemeinde Erxleben folgenden Vertrag.**

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Erxleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung sind die Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständigen Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben sind nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Erxleben folgende Ortsteile: Klein Bartsleben, Groß Bartsleben, Hakenstedt, Uhrsleben der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil Groppendorf der Gemeinde Hakenstedt besteht fort. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- (2) Die Ortsteile Hakenstedt und Uhrsleben führen, neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde Erxleben, den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter. Klein Bartsleben, Groß Bartsleben und Groppendorf führen ihren Namen, neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde Erxleben, fort.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile darunter die Worte „Gemeinde Erxleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Die eingemeindeten Gemeinden, die nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Erxleben die Rechtsnachfolge für die bisherigen Gemeinden a) bis c) an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinden a) bis c) geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Erxleben über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinden richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die eingemeindeten Gemeinden werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindeten Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Erxleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinden a) bis c) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

16. 08. 2009

Nr. 45/17

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - Verb-GemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die aufnehmende Gemeinde Erxleben ist bestrebt, die eingemeindeten Gemeinden a) bis c) als Ortsteile so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Der Beschluss zur Ehrung von Bürgern ab dem 70. Lebensjahr und beim Ehejubiläum ab der goldenen Hochzeit aus dem Jahr 1996 gilt in der Gemeinde Bartsleben bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechtes zur Regelung von Ehrungen der Gemeinde Erxleben bis spätestens 31.12.2014 fort. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hakenstedt vom 02.03.2006 gilt bis zum Erlass einer Baumschutzsatzung der Gemeinde Erxleben spätestens bis 31.12.2014 fort.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - a) Straßenausbaubeitragssatzung
 - b) Erschließungsbeitragsatzung
 - c) Verwaltungskostensatzung
 - d) Vergnügungssteuersatzung
 - e) Satzung zur Erhebung und Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung
 - f) Hundsteuersatzung
 - g) Friedhofsatzung für den Friedhof der Gemeinde mit Gebührenordnung
 - h) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates sind die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen.

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den eingemeindeten Gemeinden a) bis c) nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde.
- (4) Die aufnehmende Gemeinde Erxleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinden a) bis c) zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der eingemeindeten Gemeinden a) bis c) bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindenden Gemeinden a) bis c) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Im Jahr 2009 sind folgende Steuerhebesätze gültig:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
zu a)	250	350	300
zu b)	400	400	350
zu c)	350	325	295
Erxleben	250	350	300

Der neue Gemeinderat der Gemeinde Erxleben beschließt die Steuerhebesätze ab 01.01.2010.

§ 11 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde Erxleben wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 3) der eingemeindeten Gemeinden weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde Erxleben wird bei den in der Anlage 4 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Brandschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis c) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis c) werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinden

Gemeinde a) Bartsleben, den 26.06.2009
 Burkhard Kuthe
 Bürgermeister



Gemeinde b) Hakenstedt, den 23.06.2009

Arnold
 Martin Arnold
 Bürgermeister



Gemeinde c) Uhrsleben, den 26.06.09

Klaus Rzejak
 Klaus Rzejak
 Bürgermeister



Aufnehmende Gemeinde
Gemeinde Erxleben, den 26.06.09

Hans Klaus Busse
 Hans Klaus Busse
 Bürgermeister



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinden Uhrsleben, Bartsleben, Hakenstedt
Mitgliedschaften:

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Sitz Flechtingen
 Wasserverband „Haldensleben“
 Unterhaltungsverband „Aller“, Sitz Oebisfelde
 Geschäftsanteile E.ON Avacon AG, Helmstedt
 Kommunaler Schadensausgleich
 Feuerwehrnfallkasse Sachsen-Anhalt
 Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 Bartsleben: Städte- und Gemeindebund
 Hakenstedt: Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Sitz Zielitz, und Unterhaltungsverband „Aller“, Sitz Oebisfelde“

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2: Investitionspläne:

Investitionen 2009 Bartsleben

1300.9350	Anschaffung bewegliches Vermögen	2.000 EUR
7600.9350	DGH Anschaffung bewegliches Vermögen	3.000 EUR
7710.9350	Anschaffung bewegl. Vermögen für Gemeindearbeiter	21.500 EUR
8800.9320	Erwerb von Grundstücken im Rahmen Vermögenszuordn.	15.000 EUR
8800.9400	Mittelstr. 5 Fassadenerneuerung (Antrag Fördermittel 28.600 €)	52.000 EUR

Investitionen 2009 Hakenstedt

1300.9350	Kauf LF 10/6 für Hakenstedt	190.000 EUR
1300.9351	Kauf Schlauchregal	600 EUR
1301.9400	Isolierung Raum über der Fahrzeughalle	5.000 EUR
4601.9350	Kauf Spielgeräte	5.000 EUR
4640.9350	Kauf Klangturm für Sinnesgarten	1.000 EUR
4640.9400	Giebel- und Mauerwerkssanierung	15.000 EUR
7620.9350	Jugendgästehaus-Erstaussstattung	20.000 EUR
7620.9400	Ausgleichsmaßnahmen	10.000 EUR
7710.9350	Kauf Kettensäge und Reifen für Hänger	2.000 EUR
8800.9411	DGH Handlauf für Außentreppe	2.000 EUR
8800.9418	Hauptstr. 13, Giebelsanierung	20.000 EUR
8800.9421	Mittelstr. 8, Neubau Löschwasserentnahmestelle	10.000 EUR

Investitionen 2009 Uhrsleben

1300.9350	Kauf Trennschleifer und Zubehör	1.500 EUR
1300.9351	Kauf Bluebox	2.000 EUR
4601.9400	Gestaltung Spielplatz	5.000 EUR
4640.9350	Kauf Schrank und Kopierer	900 EUR
4640.9400	2. Rettungsweg	5.000 EUR
6300.9514	Ausbau „Thiestr.“	115.000 EUR
7710.9350	Kauf Rasentraktor	4.000 EUR

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Begonnene Investitionen

Bartsleben:
- Sanierung der Außenfassade des Dorfgemeinschaftshauses

Uhrsleben:
 - Thiestraße: II. Bauabschnitt
 - Gutshof Nr. 6: Wohnungsausbau
 - Haldensleber Straße 27: Renovierung der Flurbereiche (E-Anlage/Malerarbeiten)
 - Kindergarten: Schaffung 2. Rettungsweg

Hakenstedt:
 - Kindertagesstätte: Sanierung des Giebels
 - Jugendgästehaus: Ausstattung
 - Hauptstraße 13: Giebelsanierung und Mauerwerkstrokenlegung
 - Mittelstraße 8: Löschwasserentnahmestelle und Sanierung des Grundstückes
 - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6

Anlage 4 zu § 11 Abs. 2

Gemeinde Bartsleben	
Rücklage per 31.12.2008	46.309 EUR
Entnahme für Haushaltsplan 2009	27.300 EUR
HAR aus 2008	
6300.9500 Dorfstr. Straßenbau	35.000 EUR

Gemeinde Hakenstedt	
Rücklagen per 31.12.2008	176.046 EUR
Entnahme für Haushaltsplan 2009	169.500 EUR
HAR aus 2008	
1301.9400 Trink- und Abwasseranschluss	3.000 EUR
7500.9410 Außenanlage für Trauerhalle Groppendorf	8.000 EUR
7500.9410 Außenanlage für Trauerhalle Groppendorf	12.497 EUR
Rest aus 2007	110.721 EUR
7620.9410 Endabrechnung aller Gewerke	
7800.9510 „Helmstedter Hufe“	
Schlussrechnung u. Planungsleistungen	37.621 EUR
8800.9411 DGH Hakenstedt Erweiterung Schließanlage	1.325 EUR
8800.9412 Teichstr. 1a+b Erneuerung Fenster	12.422 EUR
8800.9418 Hauptstr.13 Giebelsanierung	15.000 EUR

Gemeinde Uhrsleben	
Rücklage per 31.12.2008	186.203 EUR
Entnahme für Haushaltsplan 2009	145.800 EUR
HAR aus 2008	
6300.9514 Ausbau „Thiestr.“ 2. BA	100.000 EUR
6300.9516 Ausbau Regenwassersammler „Thiestr.“	10.000 EUR
8800.9400 „Auf dem Gutshof“ Nr. 6 - Sanierungsarbeiten	8.884 EUR

Gegenüber den Gemeinden Bartsleben, Erxleben, Hakenstedt und Uhrsleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Erxleben gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 11.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/06.03 (Bartsleben); II/15.1/00.21.02/01/06.07 (Erxleben); II/15.1/00.21.02/01/06.08 (Hakenstedt); II/15.1/00.21.02/01/06.12 (Uhrsleben) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben

- Genehmigungsverfügung -

- Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben mit Wirkung zum 01.01.2010.
- Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 26.06.2009 schlossen die Gemeinden Bartsleben, Uhrsleben und Erxleben sowie am 23.06.2009 die Gemeinde Hakenstedt, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsgemeinde Flechtingen durch Eingemeindung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben zum 01.01.2010.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt. Die überarbeitete Fassung des Gebietsänderungsvertrages haben die Gemeinderäte Bartsleben und Hakenstedt am 28.05.2009 und die Gemeinderäte Uhrsleben und Erxleben am 02.06.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Bartsleben am 07.12.2008, in Hakenstedt am 16.11.2008 und in Uhrsleben am 26.04.2009 Bürgeranhörungen vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

Gemeinde Bartsleben:

„Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Bartsleben in die Gemeinde Erxleben zum 01.01.2010?“

Gemeinde Hakenstedt:

1. Frage: „Sind Sie für die Bildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Uhrsleben und Hakenstedt zum 01.01.2010?“

2. Frage: „Sind Sie für die Bildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Uhrsleben, Hakenstedt und Erxleben zum 01.01.2010?“

Gemeinde Uhrsleben:

1. Frage: „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben zum 01.01.2010?“

2. Frage: „Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Uhrsleben und Hakenstedt zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Bartsleben beteiligten sich 66 von insgesamt 288 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten 48 der Eingemeindung zu.
- In der Gemeinde Hakenstedt beteiligten sich 116 von insgesamt 466 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten bei Frage 1.) 96 der Bildung einer Gemeinde aus Uhrsleben und Hakenstedt und bei Frage 2.) 30 der Bildung einer Gemeinde aus Uhrsleben, Hakenstedt und Erxleben zu.
- In der Gemeinde Uhrsleben beteiligten sich 138 von insgesamt 386 Abstimmungsberechtigten. Von diesen stimmten bei Frage 1.) 88 der Eingemeindung nach Erxleben und bei Frage 2.) 41 der Neubildung einer Gemeinde aus Uhrsleben und Hakenstedt zu.

Mit Schreiben vom 29.06.2009, hier eingegangen am 29.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und die Niederschrift) waren den Antragstellungen beigelegt.

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist, d. h. ob der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und die durchgeführten Bürgeranhörungen formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sind.

B. Begründungen

Zu I.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung.
Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.
Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und sich nach Erxleben eingemeinden zu lassen. Auch der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Erxleben hat die Eingemeindung von Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben zugestimmt.
Im vorliegenden Fall der Eingliederung der Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA Rechnung getragen.
Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörungen in den Gemeinden Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben. Nach Anhörung der Bürger haben die Gemeinderäte der Gemeinden Bartsleben und Hakenstedt am 28.05.2009 und die Gemeinderäte der Gemeinden Uhrsleben und Erxleben am 02.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen.
Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den Gebietsänderungsvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Die Bildung der Gemeinde Erxleben durch Eingemeindung von Bartsleben, Hakenstedt und Uhrsleben in die Gemeinde Erxleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA, da mit der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden soll, die in der Lage ist, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden.

Diese Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.



Gemäß § 2 Absätze 2 und 6 GemNeuIGrG sollen Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an.

Die vier betroffenen Gemeinden beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde) zum 01.01.2010 entstehen soll. Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden. Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen bedeutet dies, dass sich alle Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VGem Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen ebenfalls eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und, soweit zulässig, eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuIGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Sowohl das Inkrafttreten zum 01.01.2010 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben beteiligten Gemeinden Bartensleben, Hakenstedt, Ursleben und Erxleben verfügen mit Ausnahme der Gemeinde Erxleben jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können.

Die beteiligten Gemeinden haben daher beschlossen, sich in die Gemeinde Erxleben eingemeinden zu lassen. Die Gemeinden Bartensleben, Hakenstedt, Ursleben und Erxleben verfügen zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 2.719 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Die Beschlüsse zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf. Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zu erteilen.

Zu II.
Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Erxleben soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Erxleben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden. Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentcheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis
Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.
Ergänzende Hinweise:

§ 8 – Ortsrecht
Entgegen dem vorgelegten Entwurf vom 14.05.2009 wurde ein vom Mustervertrag des MI LSA abweichender Regelungsinhalt in § 8 Absatz 1 des Gebietsänderungsvertrages von den Gemeinderäten Bartensleben, Hakenstedt, Ursleben und Erxleben beschlossen.
In Satz 1 haben die Vertragsbeteiligten vereinbart, dass der Beschluss zur Ehrung von Bürgern ab dem 70. Lebensjahr und beim Ehejubiläum ab der goldenen Hochzeit aus dem Jahr 1996 in der Gemeinde Bartensleben bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechtes zur Regelung von Ehrungen der Gemeinde Erxleben bis spätestens 31.12.2014 fortgilt.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde auch für die eingemeindete Gemeinde. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 GO LSA können jedoch von diesem Regelfall Ausnahmen

zulässig sein. So kann im Gebietsänderungsvertrag für den Übergangszeitraum von längstens 5 Jahren vereinbart werden, dass entsprechendes Ortsrecht fortgelten soll (Bsp.: Baumschutzsatzung, Friedhofssatzung, etc.).
Bei der in Absatz 1 Satz 1 getroffenen Regelung handelt es sich hingegen um einen Beschluss des Gemeinderates Bartensleben und nicht um ein gemäß § 6 Absatz 1 GO LSA gesetztes Ortsrecht in Form einer Satzung.
Ein Beschluss ist eine Willensäußerung (Entscheidung eines Kollegialorgans), der die Gemeinde **Bartensleben** bis zur Aufhebung bindet. Die Fortgeltung dieses Beschlusses bis zum 31.12.2014 greift in unzulässiger Weise in die Entscheidungskompetenz des neuen Gemeinderates ein.
Von einer Ausnahme des § 8 Absatz 1 nehme ich jedoch Abstand, da der Beschluss ohnehin nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der neuen Gemeinde Erxleben realisiert werden kann.

§ 9 – Haushaltsführung
Die Regelung in Absatz 1 hat nur deklaratorischen Charakter.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 11.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 10
Dieser Paragraph enthält keine Regelung. Es werden lediglich die im Jahr 2009 in den vertragsschließenden Gemeinden geltenden Hebesätze dargestellt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass ab dem 01.01.2010 der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben die Steuerhebesätze zu beschließen hat. Eine (befristete) Bindung an die bisherigen Hebesätze besteht dem Wortlaut nach nicht. Eine (übergangsweise) Festlegung in Anlehnung an die bisherigen Hebesätze stünde mithin allein im Benehmen des Gemeinderates der Gemeinde Erxleben.



Webel
Landrat

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Flechtingen am: 28.05.2009
- b) Behnsdorf am: 25.05.2009
- c) Belsdorf am: 25.05.2009
- d) Böddensell am: 25.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) mit dem Namen „Flechtingen“ vereinigt werden.
Die Bürger der Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Belsdorf sind am 14. September 2008 und die Bürger der Gemeinde Böddensell sind am 26. April 2009 nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.
In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Flechtingen
 - b) Behnsdorf
 - c) Belsdorf
 - d) Böddensell
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Flechtingen“.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile der jetzigen Gemeinde Flechtingen: Hasselburg, Lemsell, Hilgesdorf und Bahnhof bestehen fort. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinendamen als Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Flechtingen“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Flechtingen für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Flechtingen über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden richtet sich nach § 73 GO LSA i.V.m. § 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

Personalbestand:

Flechtingen	Kindertagesstätte	14 Beschäftigte
	Schulhort	3 Beschäftigte
	Schule	1 Beschäftigte
	Bauhof/Park/Sport	6 Beschäftigte
	Tourismus	4 Beschäftigte
	Jugendarbeit	1 Beschäftigte
Insgesamt	29 Beschäftigte	
Behnsdorf	Kindertagesstätte	6 Beschäftigte
	Schule	3 und 1 geringfügig beschäftigte Schulsekretärin
	Bauhof	2 und 1 geringfügig Beschäftigter
Insgesamt	13 Beschäftigte	
Böddensell		2 Beschäftigte
Belsdorf		1 Beschäftigte
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Flechtingen angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Bis zum Tage des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt der Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinde Flechtingen die Befugnisse des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Flechtingen bestrebt sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde verpflichtet sich, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2012 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Flechtingen nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile a) bis d) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Straßenbaubeitragssatzung,
 - b) Verwaltungskostensatzung,
 - c) Vergnügungssteuersatzung,
 - d) Satzung der Gemeinde zur Umlegung der Unterhaltungsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.
 In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates sind die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Satzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Bürger und den ehrenamtlichen Bürgermeister zu erlassen.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Flechtingen nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Flechtingen verpflichtet sich, die bestehenden Bauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	
	A v. H.	B v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	290	350	330	
zu b)	290	350	300	
zu c)	250	300	350	
zu d)	300	350	350	

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2010 fort.

§ 11 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Flechtingen wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Flechtingen wird bei den in der Anlage 5 dargestellten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von fünf Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Brandschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis d) bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden a) bis d) werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/20

selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Neubildung der Gemeinde Flechtingen vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an. Die vier betroffenen Gemeinden beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu sein, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Oebisfelde-Clavörde) zum 01.01.2010 entstehen soll. Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden. Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen bedeutet dies, dass sich alle Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VGem Oebisfelde-Clavörde und Flechtingen ebenfalls eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und, soweit zulässig, eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuIGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Sowohl das Inkrafttreten zum 01.01.2010 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Neubildung der Gemeinde Flechtingen beteiligten Gemeinden Belsdorf, Behnsdorf und Böddensell verfügen mit Ausnahme der Gemeinde Flechtingen jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die beteiligten Gemeinden haben sich daher entschlossen, sich aufzulösen und eine neue Gemeinde Flechtingen zu bilden.

Die Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell verfügen zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 2.958 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Die Beschlüsse zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Flechtingen aus den Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Flechtingen sind die Gemeinden Flechtingen, Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell aufgelöst.

Zu II.
Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Clavörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Flechtingen soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Flechtingen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Flechtingen erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.

Ergänzende Hinweise:

§ 3 – Personalübergang

Zur Klarstellung möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG richtet. Vermutlich handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.

§ 7 – Entwicklung der Ortsteile

Die Gemeinderäte sind dem Hinweis des Landkreises nicht gefolgt und haben vereinbart, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Hierbei kann es sich jedoch lediglich um eine unverbindliche Absichtserklärung handeln, da Maßnahmen nur in Abhängigkeit von der Haushaltslage der neuen Gemeinde durchgeführt werden können.

§ 9 – Haushaltsführung

Die Regelung in Absatz 1 hat nur deklaratorischen Charakter.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 11.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 6 Absatz 3

Diese Regelung ist auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 58 Absatz 5 GO LSA möglichst schnell zu erwirken, sollte stattdessen die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.



Weibel
Landrat

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Alleringersleben am: 03.06.2009
- b) Eimersleben am: 26.05.2009
- c) Morsleben am: 03.06.2009
- d) Ostingersleben am: 29.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis d) sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Alleringersleben
 - b) Eimersleben
 - c) Morsleben
 - d) Ostingersleben
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Ingersleben.
- (4) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis d) werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (5) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinamenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (6) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Ingersleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (7) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Ingersleben für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Ingersleben über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis d) richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis d) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Ingersleben angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Ingersleben nimmt der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Morsleben die Befugnisse des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Ingersleben verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortsteile so zu fördern, dass ihre Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihren Entwicklungsständen und ihren örtlichen Traditionen in

angemessener Form zu berücksichtigen.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis d) gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis maximal zum 31.12.2011 weiter, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Ingersleben nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Die neue Gemeinde Ingersleben soll bis maximal 31.12.2011 die Ortsrechte der aufgelösten Gemeinden durch ein einheitliches Ortsrecht ersetzen. Soweit Ortsrecht der gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach örtlicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten.
 Diese sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu erlassen.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis d) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Ingersleben nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Ingersleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (5) Die Gemeinden a) bis d) sind sich darin einig, dass in der Hauptsatzung der neu zu bildenden Gemeinde Ingersleben die Bestimmung von drei Stellvertretern des Bürgermeisters vorgesehen werden sollte.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zur Genehmigung einer Haushaltssatzung der neuen Gemeinde Ingersleben werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	
	A v. H.	B v. H.	v. H.	v. H.
zu a)	200	300	300	300
zu b)	250	350	300	300
zu c)	200	300	380	380
zu d)	200	300	200	200

§ 11 Investitionen

Die neu gebildete Gemeinde Ingersleben wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Gemeindeführer der bisherigen Gemeinde Eimersleben wird bis zur Berufung des Gemeindeführers der neu zu bildenden Verbandsgemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers der Mitgliedsgemeinde beauftragt.

§ 13 Straßennamen

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis d) vereinbaren zur Vermeidung von zukünftigen Doppelbenennungen in der neuen Gemeinde Ingersleben, dass folgende Straßennamen bis zum 31.12.2009 durch die jetzigen Gemeinderäte umzubenennen sind:

Gemeinde	Umzubenennende Straßennamen
zu a)	Siedlung Bauernstraße
zu b)	Dorfstraße
zu c)	Am Schacht Bauernstraße
zu d)	Magdeburger Straße Siedlung Hauptstraße

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde a) Alleringersleben, den 19.06.2009

Thomas Crakau

Bürgermeister

Thomas Crakau

Gemeinde b) Eimersleben, den 19.06.2009

Kai Peters

Bürgermeister

Kai Peters

Gemeinde c) Morsleben, den 19.06.2009

Torsten Kniep

Bürgermeister

Torsten Kniep

Gemeinde d) Ostingersleben, den 19.06.2009

Rainer Bertram

Bürgermeister

Rainer Bertram





Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 16. 08. 2009 Nr. 45/21

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2:

Gemeinde zu a) Alleringersleben:

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Feuerwehr-Unfallkasse
Kreisfeuerwehrverband OK e.V.
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Berufsgenossenschaft Gartenbau
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (über VG)
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Gemeinde zu b) Eimersleben

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Feuerwehr-Unfallkasse
Kreisfeuerwehrverband OK e.V.
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (über VG)
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Gemeinde zu c) Morsleben

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunalwirtschaft SA GmbH & Co. KG (KOWISA)
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Feuerwehr-Unfallkasse
Kreisfeuerwehrverband OK e.V.
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (über VG)
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Gemeinde zu d) Ostingersleben

Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Aller“
Mitgliedschaft Wasserverband Haldensleben
Kommunaler Schadensausgleich / OKV
Feuerwehr-Unfallkasse
Kreisfeuerwehrverband OK e.V.
Unfallkasse SA
Kommunaler Versorgungsverband SA
Städte- und Gemeindebund SA
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (über VG)
Kommunaler Arbeitgeberverband (über VG)

Anlage 2 zu § 8 Abs. 1

Gemeinde zu a) Alleringersleben

1. Friedhofsatzung vom 16.10.2001
2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 14.08.2002
3. Erschließungssatzung vom 14.04.2004
4. Verwaltungskostensatzung vom 11.10.2006
5. Hundesteuersatzung vom 14.06.2006
6. Feuerwehrsatzung vom 13.09.2006
7. Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 12.12.2001
8. Straßenreinigungssatzung vom 12.11.1997
9. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 09.03.2005
10. Satzung für KITA / Hort vom 14.05.2003
11. Vereinbarung Schule vom 01.08. 2001
12. Vergütungssteuersatzung vom 10.09.2003
13. Satzung zur Benutzung der Kegelbahn vom 12.12.2001

Gemeinde zu b) Eimersleben

1. Friedhofsatzung vom 19.12.2000
2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 20.06.2000
3. Erschließungssatzung vom 18.01.2005
4. Verwaltungskostensatzung vom 17.10.2006
5. Hundesteuersatzung vom 14.10.2003
6. Feuerwehrsatzung vom 17.10.2006
7. Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 20.08.2002
8. Straßenreinigungssatzung vom 13.05.2005
9. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 22.03. 2005
10. Satzung für KITA / Hort vom 19.02. 2008
11. Vereinbarung Schule vom 01.09. 2005

Gemeinde zu c) Morsleben

1. Friedhofsatzung vom 12.11.2001
2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.02.2004
3. Erschließungssatzung vom 26.02.2007
4. Verwaltungskostensatzung vom 09.10.2006
5. Hundesteuersatzung vom 22.03.1995
6. Feuerwehrsatzung vom 13.05.2002
7. Satzung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 13.05.2002
8. Straßenreinigungssatzung vom 14.10.2005
9. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 14.03.2005
10. Vereinbarung Schule vom 01.08. 2001
11. Werbesatzung vom 03.06.1991

Gemeinde zu d) Ostingersleben

1. Friedhofsatzung vom 30.11.2001
2. Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.07.2000
3. Verwaltungskostensatzung vom 20.10.2006
4. Hundesteuersatzung vom 27.06.2003
5. Feuerwehrsatzung vom 31.01.2002
6. Straßenreinigungssatzung vom 22.02.2005
7. Satzung zur Erhebung von Beiträgen Gewässer II. Ordnung vom 25.05.2005
8. Vereinbarung Schule vom 01.08.2001

Gegenüber den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Ingersleben gemäß § 134 GO LSA i. V. m. §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA mit Bescheid vom 11.08.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/ 06.01 (Alleringersleben); II/15.1/00.21.02/01/ 06.05 (Eimersleben); II/15.1/00.21.02/01/ 06.10 (Morsleben); II/15.1/00.21.02/01/ 06.11 (Ostingersleben) erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Ingersleben aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben

- Genehmigungsverfügung -

1. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Ingersleben aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben mit Wirkung zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 19.06.2009 schlossen die Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden und die Neubildung der Mitgliedsgemeinde Ingersleben in der Verbandsgemeinde Flechtingen zum 01.01.2010.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt. Die überarbeitete Fassung des Gebietsänderungsvertrages haben der Gemeinderat Alleringersleben am 03.06.2009, der Gemeinderat Eimersleben am 26.05.2009, der Gemeinderat Morsleben am 03.06.2009 und der Gemeinderat Ostingersleben am 29.05.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Den Beschlüssen über den Gebietsänderungsvertrag waren in den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben am 14.09.2008 Bürgeranhörungen vorausgegangen.

In allen Fällen lautete die Fragestellung wie folgt:

„Sind Sie für die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung der Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben zum 01.01.2010?“

Dabei wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

- In der Gemeinde Alleringersleben beteiligten sich 111 von insgesamt 370 Abstimmungsberechtigten.
Von diesen stimmten 93 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Eimersleben beteiligten sich 84 von insgesamt 401 Abstimmungsberechtigten.
Von diesen stimmten 67 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Morsleben beteiligten sich 93 von insgesamt 307 Abstimmungsberechtigten.
Von diesen stimmten 74 der Neubildung einer Gemeinde zu.
- In der Gemeinde Ostingersleben beteiligten sich 58 von insgesamt 226 Abstimmungsberechtigten.
Von diesen stimmten 55 der Neubildung einer Gemeinde zu.

Mit Schreiben vom 25.06.2009, hier eingegangen am 29.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und die Niederschrift) waren den Antragstellungen beigelegt.

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob das maßgebende Recht beachtet worden ist, d. h. ob der Gebietsänderungsvertrag einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und die durchgeführten Bürgeranhörungen formell und materiell rechtmäßig zustande gekommen sind.

B. Begründungen

Zu I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 134 i. V. m. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 GO LSA. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben haben beschlossen, eine Gebietsänderung vorzunehmen und eine neue Gemeinde zu gründen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Absatz 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung hat in den beteiligten Gemeinden die Mehrheit der zur Anhörung erschienenen Bürger für die Gebietsänderung gestimmt. Die Gemeinderäte der Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben entsprachen mit ihren formell rechtmäßigen Beschlussfassungen

am 03.06.2009 in Alleringersleben
am 26.05.2009 in Eimersleben
am 03.06.2009 in Morsleben
am 29.05.2009 in Ostingersleben

dem Bürgerwillen.

Im Ergebnis der gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den Gebietsänderungsvertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt (§ 70 Absatz 1 GO LSA).

Die Neubildung der Gemeinde Ingersleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Absatz 1 GO LSA, da mit der Neubildung der Gemeinde eine zukunftsfähige Struktur geschaffen werden soll, die in der Lage ist, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Absätze 2 und 6 GemNeuIGrG sollen Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Neubildung der Gemeinde Ingersleben vor. Die beteiligten Gemeinden liegen im Landkreis Börde, sind auch benachbart und gehören alle der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen an. Die vier betroffenen Gemeinden beabsichtigen Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden, welche durch die Teilung von zwei benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Flechtingen und Oebisfelde-Calvörde) zum 01.01.2010 entstehen soll. Die beabsichtigte Teilung ist nur möglich, sofern sich alle Gemeinden in der freiwilligen Phase zu leitbildgerechten Strukturen zusammenfinden. Für die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen bedeutet dies, dass sich alle Mitgliedsgemeinden der Alt-VGem Flechtingen und Beverspring sowie der Alt-VGem Calvörde in der freiwilligen Phase zusammenschließen und die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen VGem Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen ebenfalls eine gesetzeskonforme Struktur bilden (eine Einheitsgemeinde nach § 2 Absatz 4 und, soweit zulässig, eine Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 6 GemNeuIGrG).

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuIGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche

Verbundenheiten, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Sowohl das Inkrafttreten zum 01.01.2010 ist vereinbart, als auch die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde seitens des MI LSA bereits erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuIGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach o. g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die an der Neubildung der Gemeinde Ingersleben beteiligten Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben verfügen jeweils allein nicht über 1.000 Einwohner. Sie sind daher gehalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzufinden, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde werden zu können. Die beteiligten Gemeinden haben sich daher entschlossen, sich aufzulösen und eine neue Gemeinde Ingersleben zu bilden. Die Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben verfügen zum Stichtag 31.05.2005 zusammen über 1.524 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirkung vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Flechtingen und zeitgleich die Mitgliedsgemeinden zu bilden, die über die erforderlichen Einwohner verfügen.

Die Beschlüsse zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages weisen in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Die jeweiligen Beschlussfassungen erfolgten in ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatsitzungen nach den Vorschriften der GO LSA.

Somit war die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Ingersleben aus den Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben zu erteilen.

Mit Wirksamkeit der Bildung der Gemeinde Ingersleben sind die Gemeinden Alleringersleben, Eimersleben, Morsleben und Ostingersleben aufgelöst.

Zu II.
Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 04.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde und 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Ingersleben soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Ingersleben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde Ingersleben erfolgt nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Gemeinderates. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden. Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, stellen.

Ergänzende Hinweise:

§ 8 – Ortsrecht

Auf Hinweis des Ministeriums des Innern haben die beteiligten Gemeinderäte die Regelung zur Bestimmung von drei Stellvertretern des Bürgermeisters in eine unverbindliche Absichtserklärung umgewandelt.

In diesem Zusammenhang verweise ich ausdrücklich auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 44 Absatz 3 Nr. 1, 49 Absatz 1 und 64 Absatz 1 GO LSA, wonach die Zuständigkeit beim jeweiligen Gemeinderat liegt.

§ 9 – Haushaltsführung

Diese Regelung hat nur deklaratorischen Charakter.

§ 11 – Investitionen

Der Anregung des Landkreises, nach den Worten „bereits begonnenen Maßnahmen“ die Worte „die in der Anlage aufgeführt sind“ einzufügen, sind die Gemeinderäte nicht gefolgt. Dies ist insoweit entbehrlich, da im Haushaltsplan der jeweiligen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2009 die Maßnahmen, die weitergeführt werden sollen, aufgeführt sein müssen.

§ 12 – Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Dem Hinweis, eine Regelung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Brandschutzgesetz LSA aufzunehmen, sind die Gemeinderäte nicht gefolgt. Dies ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da die Mitgliedsgemeinden und die Verbandsgemeinde zeitgleich in einem Verfahrensschritt gebildet werden und gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 GemNeuIGrG die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz erfüllt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

16. 08. 2009

Nr. 45/22

Sprachliche Gleichstellung

Dem Gebietsänderungsvertrag fehlt es an einer Regelung zur sprachlichen Gleichstellung entsprechend dem Mustervertrag.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form gelten sollen.

Im Übrigen hat das Landesverwaltungsamt in seiner Verfügung vom 11.08.2009 folgende Hinweise erteilt:

Zu § 6 Absatz 3

Diese Regelung ist auf Grund der vorgezogenen Wahl in die neuen Strukturen entbehrlich. Um den Amtsantritt und die Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters nach § 58 Absatz 5 GO LSA möglichst schnell zu erwirken, sollte stattdessen die kon-

stituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zeitnah zum Inkrafttreten des Vertrages erfolgen.

Zu § 9 Absatz 1

Die hier getroffene Regelung ist auf Grund des Datums des Inkrafttretens entbehrlich.

Webel
Landrat



Impressum:

Herausgeber:

**Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:
Verteilung:**

Redaktion/Bezug:

Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de